4º
J. germ 155 m

Fürstliche Heßische
Erneuerte und verbesserte
Marpurgische
Samt-Hoffgerichts-Ordnung.

J. 166.

MARBURG/
Nach dem alten Exemplar von neuem gedruckt
bey Philipp Casimir Müller/ Universitäts-Buchdrucker und Händler/ im Jahr 1726.

88.

Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. XXXI No. 88.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

VOn GOttes Gnaden Wir CARL, und Wir LUDWIG, Gevettere/ Landgraffen zu Hessen/ Fürsten zu Herßfeld/ Graffen zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn/ Nidda/ Schauenburg/ Ysenburg/ und Büdingen/ ꝛc. Entbieten allen und jeden/ Unsern nachgesetzten Regierungen/ Samt-Hoffgericht und Cantzeleyen/ Ober- und Amtleuten/ Ober-Schul-

theissen/ Renthmeistern/ Schultheissen/ Vögten/ auch Prälaten/ Ritter- und Landschafften/ Bürgermeistern und Rath/ Adelichen und andern Gerichten/ wie auch insgemein/ allen und jeden Unsern Landsassen/ Unterthanen/ Schutzverwandten und Landes-Ingesessenen Unserer Fürstenthumen/ darzu gehörigen Graff- und Herrschafften und allen Denen/ so darin zu handeln und zu rechten haben/ wes Stands und Würden die seyn/ Unsere Gnade/ und thun jedermännig-

lich

lich hiermit zu wissen; Nachdem weyland der Durchleuchtige Fürst und Herr/ Herr Philips Landgraff zu Hessen/ Graff zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziedenhain und Nidda/ ꝛc. Unser Uhr: Uhr: und Uhr Groß Ahnherr Christmilder Gedächtnüs/ das Fürstliche von Ihme zu Marpurg in Anno 1524. angeordnete Hoffgericht mit einer gewissen Ordnung/ wie es hinfüro mit dem Gerichtlichen Proceß in denen vor Demselben Rechtschwebenden Sachen gehalten werden solten/ zwar

verglichen/ dieselbe aber in etwas kurtz begriffen/ Wir auch etzliche neben eingeschlichene Mißbräuche weniger nicht/ als dieses wahrgenommen/ daß bey solchem Hoffgericht in Rechtshängigen Sachen die bißherige Weitläufftigkeiten des Gerichtlichen Processes enger eingezogen werden können; So haben Wir für nöthig auch Unsers tragenden hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeitlichen Amts zu seyn erachtet/ GOtt dem Allerhöchsten zu Ehren und zu Beforderung der

heylsamen Justitz / wie auch allen und jeden Unsern Landen und Unterthanen zu gemeiner Wohlfahrt und Nutzen / die obgedachte Ordnung zu ergäntzen / zu erläutern / zu verbessern / und zu dem Ende nachfolgende Unsere Ordnung nach Anleitung nicht allein der gemeinen Rechten und Beschaffenheit Unserer Fürstenthümern und Landen / sondern auch in vielen Puncten des jüngsten in Anno 1654. auffgerichteten Regenspurgischen Reichs-Abschieds wohlbedächtlich

lich einzurichten und in offenen Druck kommen zu lassen / auff daß ein jeder der des Lesens erfahren / sich selbst darinn ersehen / oder aber durch andere / seiner schuldigen Gebühr sich darauß erinnern lassen könne / allermassen dieselbe von Worten zu Worten mit mehrern hernach beschrieben stehet:

Tit. I.

Wo / und um was Zeit das Hoff-Gericht gehalten werden soll.

UNser Hoffgericht soll in der Stadt Marpurg in der Cantzley / in der gewöhnlichen und sonderlich darzu verordneten Hoffgerichts-Stuben / alle Wochen / und nemlich Montags / Mittwochens und Freytags gehalten werden.

§. I. DIeweil aber etzliche namhaffte Tage und Zeiten in den Käyserlichen Rechten / und sonsten ins gemein / fast bey allen Gerichten ausgezogen seyn / an welchen Gericht zu halten / und Rechtliche Sachen zu verhandeln / zum Theil um der Ehre GOttes und seines Heili-

gen Worts willen / zum Theil auch Menschlicher Nohtdurfft und Geschäfften halben verbotten / So wollen Wir / daß solche auch an Unserm Hoffgericht gehalten werden sollen / und nemlich / von dem 24. Decembris an / biß auff den 6. Januarii inclusivè.

Von dem Sontag Esto mihi, biß auff den Sontag Invocavit.

Von dem Sontag Judica, biß auff den Sontag Quasimodogeniti.

Die gantze Woche Ascensionis Domini.

Die gantze Pfingst-Woche über biß auff Trinitatis.

Von 8. Julii biß auff den 14. Augusti inclusivè.

Von Mariæ Nativitatis an die 14. Tage.

Alle Sontage durchs gantze Jahr.

Aller Apostel-Tage.

Alle die Tage / auf welche zu Marpurg die Jahrmärckte gehalten werden.

Und sonst ins gemein alle andere Feyertage / in welchen in Unsern Fürstenthumen und Landschafften zu feyren gebotten wird.

Tit.

Tit. II.

Wie / und mit was Hoffrichter und Urtheilern das Hoffgericht besetzt werden soll.

DIeses unser Hoffgericht soll zum allerwenigsten mit Fünff Personen / so Christlichen Lebens und Wandels / auch guten Leümuths und Herkommens seyen / in Rechten studiret und wohl geübet / besetzt werden / die Wir / unsere Erben und Nachkommen jederzeit zu setzen Macht haben sollen und wollen / unter welchen Personen einer Unser Hoffrichter / und derselbig wo nicht höhern Stands / doch zum wenigsten vom Adel / und die andern vier alle Beysitzere / und nemlich Einer von Adel / die andere drey aber etzliche Jahr zuvor sich in praxi Juridica exerciret / graduiret und in Rechten gewürdiget / und also Doctores oder Licentiati, welche alle examina außgestanden / seynd / unser Hoffgericht / massen hernach vermeldet / besitzen / und demselbigen mit allem gebührenden treuen Fleiß / vermög Ihrer uns darzu geleisteten Eyd und Pflichten / abwarten sollen / die Wir / ohne andere bewegende Ursa-

chen/ zu verändern und zu beurlauben nicht gemeint/ aber auch Ihrer keinem vor sich selbsten / von Zeit an Er bey das Hoffgericht bestelt / innerhalb Sechs Jahren diesen seinen Dienst zu resigniren oder auffzukündigen erlaubt seyn solle.

Tit. III.

Von des Hoffrichters und Beysitzer Amt.

UNser Hoffrichter und Beysitzer sollen diese Unsere Hoffgerichts-Ordnung eigentlich wissen und verstehen/ deroselben wohl kündig und erfahren seyn/ und im Gericht/ Rath und sonsten gut Auffsehens haben/ daß deroselben gehorsamlich gelebt/ nachgangen/ und die darwider handeln/ zu gebürlicher Straff ohnnachläßlich gezogen werden.

§. 1. ES sollen auch Unser Hoffrichter und Beysitzere diesem Hoffgericht und Ihrem dabey habenden Amt treulich abwarten/ allweg des Montags/ Mitwochen und Freytags zu rechter gewisser Zeit und Stund in puncto zusammen kommen/ sich keiner absentiren/ sondern die vorfallende Geschäffte und Ver-

Verrichtungen embsig beobachten / und sich nicht daran / als erhebliche Ehehafften / die jedoch zeitlich dem Hoffrichter oder anwesenden Assessoren angezeigt werden sollen / abhalten / oder verhindern lassen sollen / und damit sie ein solches um so viel fertiger thun mögen / mit andern Händeln / so Ihnen daran verhinderlich seyn möchten / nicht beladen werden / doch wollen Wir in gesambt / und ein jeder vor sich besonders / uns vorbehalten haben / Ihr Bedencken und Gutachten in Sachen und darin ergangenen Acten, so dem andern nicht widrig seyn / einzuholen / und sollen sie dieselbige Sachen also vornehmen / daß dardurch die am Hoffgericht hangende Rechtfertigungen nicht verabsäumet noch verweilet werden.

§. 2. ES soll kein Beysitzer sich einiger Sache / die vor dem Hoffgericht schwebet / oder vermuthlich dahin kommen wird / mit Advociren oder Rathgeben annehmen / da auch einer zuvor / ehe Er an dies Hoffgericht angenommen und kommen würde / Advocando oder consulendo einer Sach verwandt gewesen wäre / soll Er dieselbige / so bald Er den Assessorat annimmt / fahren lassen / und darzu / so offt solche Sache im Gericht vorkomt / zu Verhütung al-

les Verdachts/ so lang als von der Sach referirt/ oder sonst deliberirt würde/ abtreten.

§. 3. Da ein Beysitzer oder ander Gerichts-Verwandter einer Parthey mit Blut Freund- oder Schwägerschafft biß in den Achten grad, supputationis civilis, inclusivè verwant/ oder mit der Partheyen einer in öffentlicher Feindschafft stünde/ oder in einigen Weg darunter interessirt/ oder sonsten auß andern Rechtmässigen Ursachen recusirt werden könte/ soll Er sich deroselben Sache entschlagen/ und vom Gericht auff dasmahl/ wann darin gehandelt wird/ von selbsten auffstehen.

Tit. IV.

Wie Unser Hoffgericht mit Secretarien besetzt werden/ auch was deren Amt seyn soll.

WJR wollen auch Unser Hoffgericht mit einem gelehrten/ erfahrnen und redlichen Secretario, samt einem Substituto, verordnen und bestellen lassen/ die getreulich und mit allem Fleiß zu den gemeinen und wochentlichen Hoffgerichten/ alles das/ so

so gerichtlich einkommen/ Mund- oder Schrifftlich vorgetragen und gehandelt wird/ aufschreiben/ Producta, Brieffe/ Uhrkunde und Documenta, die ins Gericht bracht würden/ bey dem Gericht verwahren/ und alles andere thun und handeln sollen/ so Ihr Eyd/ hernach gesetzt/ außweiset und mit sich bringt.

§. 1. UNd sonderlich sollen der Hoffgerichts-Secretarius und sein Substitutus zu gewöhnlichen Stunden im Rath und in allen gerichtlichen Audientzien seyn/ der Procuratorn mündliche recessen und Fürträge getreulich und mit allem Fleiß protocolliren und auffschreiben/ auff die Producta so überreicht/ auff welchen Tag/ Monath und Jahr die einkommen/ außwendig darauff verzeichnen und numeriren/ und ohn Præsentatum dem Gegentheil keine Copiam davon geben/ in appellation-Sachen soll auch die Stunde der Præsentation daruf gezeichnet werden.

§. 2. ES soll auch ermeldter Substitutus dem Hoffgerichts-Secretario gewertig und gehorsam seyn/ was Er Ihme zu schreiben/ zu lesen/ zu ingrossiren oder zu copiiren jederzeit befehlen wird/ solches getreulich und mit allem

Fleiß

Fleiß verrichten/ und sonsten alles thun/ so sein hernach gesetzter Eyd vermag und außweiset.

§. 3. DEr Hoffgerichts-Secretarius soll vor allen Dingen fleissig Auffsehens haben/ daß in Verrichtung der Hoffgerichts-Geschäfften gute Ordnung gehalten werde/ und daß die Personen/ so unter Ihme seyn/ Ihren Aemtern mit Fleiß abwarten/ zu rechter Zeit Er so wohl/ als dieselbe in der Hoffgerichts-Stuben erscheinen und bleiben/ und das jenige/ so einem jeden gebühret/ oder sonst zu thun befohlen wird/ mit Fleiß außrichten.

§. 4. ES soll auch der Secretarius seinem Amt selbst in eigener Person vorstehen/ mit getreuem Fleiß abwarten/ und das durch keine andere Person/ Er wäre dann mit Kranckheit beladen/ oder hätte andere ehehaffte Ursachen/ ohngefehrlich auf eine kleine Zeit/ bestellen lassen/ doch auf Erlaubniß des Hoffrichters oder der Beysitzer.

§. 5. UNd soll vornemlich der Secretarius alle Brieffe/ so zu Steuer des Rechtens Gerichtlich gebeten und außzufertigen befohlen werden/ als citationes, compulsoriales, inhibi-

hibi-

hibitiones, commissiones, compas-Brieffe/ executoriales, und anderes/daran gelegen und zu dem Procefs gehörig/ selbst concipiren und stellen/und den Assessorn ad revidendum vorlegen/ folgends auch/wann dieselbe ingrossirt/revidiren/ subscribiren und unter des Hoffgerichts Insiegel außgehen lassen/ solches in das Protocoll schreiben/ingleichem copien des außgangenen Procefs bey den acten behalten und gehörig registriren/ und solche verfertigte Procefs nicht durch die Partheyen/ sondern durch den Hoffgerichts-Botten/ auf der Partheyen/ oder auff ihres Procuratorn Unkosten exequiren und verkündigen lassen/ auch von demselben allezeit relation anhören/ und solche relation schrifftlich bey die Acten legen/ und also mit allem Fleiß daran seyn/ daß solches alles gantz förderlich geschehe und verfertiget/und die Partheyen/ auch deren Procuratorn nicht aufgehalten werden.

§. 6. ES soll auch der Hoffgerichts-Secretarius allezeit ein richtig inventarium über alle Rechtshängige Sachen bey handen haben/ darin ordine verzeichnet seyen/ Erstlich/ die Sachen darin zu End-Urtheil geschlossen/ und so auf interlocutorien beruhen/ und wann

und weme jede Sache ad referendum zugestelt worden / Zum Andern / die Sachen / so noch im Procefs seyn / damit Er jederzeit / nicht allein auf Erfordern davon richtigen Bescheid geben könne / sondern auch vor sich selbsten bey Unserm Hoffrichter und Beysitzern von denen Sachen / so auf interlocutorien beruhen / Bericht / Anzeig und Erinnerung thun könne / daß dieselbe förderlich erledigt / und zu weiterm Procefs und End-Urtheil befordert werden mögen.

§. 7. ES soll auch der Secretarius alle Urtheil so eines jeden Jahrs / und durch das gantze Jahr aus / im Gericht eröffnet werden / durch seinen Subftituten in ein besonder Buch auffschreiben lassen / und dasselbig bey der Cantzley behalten / Inmassen Er dann auch ein besonder Buch halten soll / darin andere denckwürdige Sachen / so bey und vor dem Hoffgericht vorgehen und lauffen möchten / auffgeschrieben und verzeichnet werden / damit man desen in begehrenden Fällen mächtig seyn könne / sich darin zu ersehen haben.

§. 8. WAnn die Partheyen versiegelte Brieffe haben / Register und andere Schrifften / daran Ihnen gelegen / einbringen werden / so

so soll der Secretarius, nachdem der Gegentheil solche Brieffe besichtiget/ und seine Einrede/ so Er wider die Argwönigkeit derselbigen/ item der Sigillen und Signeten vorgewendt hätte/ dieselbige Mängel/ wie Er die befunden/ eigentlich auffschreiben und protocolliren/ auch da Er etwann einen groben Mangel oder Verdacht spüren würde/ solches den Hoffrichter und Beysitzere erinnern/ und darnach den Partheyen Ihre Original-Brieffe wieder zustellen/ und davon eine glaubwürdige Abschrifft/ die zuvor von Ihme collationirt seye/ bey den Acten behalten/ damit die Originalia, dem Producenten zu Nachtheil/ in der Hoffgerichts-Cantzley nicht verlegt oder versehrt werden.

§. 9. ER soll auch gut Auffsehens haben/ daß die Sachen/ so zum Bescheid submittirt/ item causæ spolii & executionum, und andere causæ favorabiles, quæ celerem expeditionem requirunt, als alimentorum & personarum miserabilium, Wittiben/ Waysen/ Hospitalien und armer Leute/ so dañ gegenwärtiger und auff Bescheid wartender Partheyen/ wie auch die alte Sachen vor andern/ so viel immer möglich/ befordert/ und ad referendum übergeben werden.

 Die-

§. 10. DJeweil auch vermerckt wird/ daß die Audientzien von deßwegen in Obacht nicht genommen werden wollen/ daß die eines theils erkante/ andern theils comminirte und vorbehaltene Straff nicht würcklich eingebracht/ sondern die Strafffällige damit übersehen werden/ so soll der Hoffgerichts-Secretarius oder dessen Substitutus die Nahmen derjenigen/ welche in die Straff erkant/ verzeichnen/ und dem Hoffgerichts-Diener zustellen/ welcher die Straff einbringen/ dem Secretario lieffern/ und die Procuratores solche erkante und Ihnen angekündigte Straff innerhalb vierzehen Tagen gewißlich zu erlegen schuldig/ oder gewärtig seyn sollen/ daß in dessen Verbleibung die Pœn duplirt/ und da ein solches nicht geachtet werden solte/ alsdann nach Ermässigung mit einer höhern und schärffern Straff suspensionis vel remotionis wider sie verfahren werde/ darnach sie sich zu achten und vor Schaden zu hüten haben.

§. 11. ES soll der Secretarius keinem Procuratori oder Parthey etwas/ so bedencklich/ in der Hoffgerichts-Stuben auffsuchen/ sehen/ oder ohn Vorwissen der Beysitzer zustellen/

stellen/ auch keinen Procuratorem noch sonsten deßwegen jemand Frembdes in die Stuben führen oder gehen lassen/ ausser gewöhnlichen Gerichts-Zeiten und offentlichen Audientzien/ auch Hochrichter und Beysitzern in allen Hoffgerichts-Sachen Gehorsam leisten.

Tit. V.

Von des Hoffgerichts Scribenten und Botten.

FErner ordnen und wollen wir / daß das Hoff-Gericht mit einem Diener oder Scribenten/ und mit einem/ oder da vonnöhten mit zweyen Botten/ so eines Ehrbaren Wandels und guten Leůmuths/ daß Ihnen zu trauen und zu glauben sey/ jederzeit versehen/ und durch unsern Hoffgerichts Secretarium, doch mit des Hoffrichters und Beysitzer Wissen und Willen angenommen / und auff Maaß hernach geschrieben stehet / beeydiget werden/ und soll der Diener/ wie auch weniger nicht der Bott / sofern derselbig nicht etwan verschickt/ wann gerichtliche Audientz gehalten wird/ im Gericht gegenwertig seyn/ und erwarten/ was Ihnen von Hoffrichter und Beysi-

tzern/auch von dem Hoffgerichts-Secretario zu verrichten aufferlegt und befohlen wird; Welche dann also angenommen werden/ die sollen/ sie seyen in oder ausser der Stadt wohnhafft/ aller immunitäten und Freyheiten/ gleich andern Cantzley-Schreibern und Botten/ zu geniessen haben.

Tit. VI.

Von Advocaten und Procuratorn, und ihrem Amt.

ES sollen der Procuratorn, so zu dem Gericht verordnet/ zum wenigsten jederzeit Sechs auff- und angenommen werden/ da auch Hoffrichter und Beysitzere befinden würden/ daß über diese Anzahl mehr zu ordnen nöthig wäre/ das soll in Ihrer Macht stehen.

§. 1. DIeweil an geschickten Procuratorn, die der Ehrbar- und Billigkeit gewogen seyn/ nicht wenig gelegen/ so sollen Hoff-Richter und Beysitzer nicht einen jeden/ sondern diejenige allein/ deren Geschicklich- Ehrbar- und Aufrichtigkeit Ihnen bekant ist/ hierzu aufnehmen/ und vermöge der Ordnung beeydigen/

gen/ auch einbinden und befehlen/ daß Sie zu gewöhnlichen Zeiten und Stunden/ jedesmahl zeitlichen in der Audientz erscheinen/ und darauß ohne erhebliche Ursach und Erlaubnüß/ ehe dann es Zeit ist/ nicht abgehen oder voneinander scheiden/ die Partheyen nicht übermässig noch zur Ungebühr übernehmen/ sondern mit einem ziemlichen / und was Ihnen/ nach Befindung Ihrer gehabten Mühe und Arbeit von Hoffrichter und Beysitzern taxirt wird / begnügen lassen; Deßgleichen in Processen keine gefährliche Außflüchte noch unziemliche Verlängerunge suchen oder gebrauchen/ sondern sich dessen/ wie auch sonsten alles weitläufftigen und zur Sachen ohndienlichen und ohnnöthigen Vorbringens enthalten.

§. 2. Es sollen auch Hoffrichter und Urtheiler der jungen angehenden Procuratorn qualification halber sich erkundigen/ und keinen zu der Procuratur an diesem unserm Hoffgericht verstatten/ man befinde dann/ daß Er sich/ die Klag zu stellen/ und in den ordentlichen Process anzuschicken wisse/ oder aber Advocaten an der Hand habe/ die Er zur Nohtdurfft brauchen könne/ damit das Gericht nicht

elu-

eludirt/ die Partheyen umgetrieben/ und denselben ohnnöthige Unkosten und Verlust dardurch verursacht werden.

§. 3. Wann ein Procurator zugelassen worden ist/ und Ihme eine Sache zu bedienen anvertrauet wird/ so soll/ und zwar Procurator actoris so bald bey extrahirung der Processen de rato caviren/ und so bald in primo termino sich entweder zur Sachen apud acta constituiren lassen/ oder gebührlichen General-Gewalt/ dem Reichs-Abschied de Anno 1654. gemäß/ einbringen/ des Beklagten Procurator auch in demselben ersten termin solch mandatum agnosciren oder diffitiren/ und sich ebenfals zugleich zur Sache apud acta constituiren/ oder mit gleichmässiger General-Vollmacht versehen lassen/ und selbige übergeben/ oder doch zum wenigsten caviren/ und in proxima mandatum einbringen/ welche mandata auff der Partheyen Erben mit gestelt werden sollen/ damit auff einer oder anderer Parthey tödlichen Hintritt nicht nöthig seye/ die Erben ad reassumendum litem zu citiren/ sondern in dem Process biß zum Beschluß der Sachen verfahren/ auch so wohl in definitiv- als bey Urtheiln/ dafern

fern die Erben annoch nicht namhafft gemacht/ in des Procuratorn Person gefast und gesprochen werden/ wie Er/ Procurator, dann schuldig seyn solle/ innerhalb sechs Wochen/ oder auch ohne erwartet solcher Zeit/ so bald Er es in Erfahrung gebracht/ seines abgelebten Principaln Todsfall/ und desselben hinterlassener Erben Namen bey der Hoffgerichts-Cantzley/ zu dem Ende an- und einzubringen/ damit die Bescheide desto förmlicher begriffen und verfasset werden mögen/ auch soll Er/ wann die Sache Vormünder antreffen wird/ dabeneben die nothwendige tutoria oder curatoria gehöriger massen einbringen/ und im Fall dieses auß erheblichen Ursachen nicht so bald geschehen könte/ immittelst/ wie recht/ deßwegen caviren/ derselbigen caution auch in nechst folgendem termino gebührliche Folge thun.

§. 4. ES sollen auch ins künfftig die Partheyen schuldig seyn/ gleich Anfangs dem Procuratorn einen Substitutum (jedoch ohne Bestallung/ und allein dahin/ biß sich der Fall begiebt) beyzuordnen/ welcher auff den Veränderungs- oder Todesfall des Procuratoris also bald/ ohne weitere Bestellung/ den Procesß

C zu con-

zu continuiren / mächtig und gehalten seyn/ doch der Parthey ohnbenommen/ sondern frey gestelt/ ob Sie den Substitutum behalten/ oder einen andern Procuratorem in Zeit zweyer Monathen/ bestellen wolte/ biß dahin der Substitutus den Procefs zu vollführen/ und die Parthey denselben billigen Dingen nach zu contentiren hat; Und wann der Substitutus vor dem Procuratorn abgehen würde/ sollen ermelte Principaln oder Partheyen abermahl unverzüglich einen andern zu substituiren/ der Procurator auch zu dem Ende des Substituti Todsfall seinem Principaln so bald zu wissen zu thun/ verbunden seyn.

§. 5. Hätte aber ein Procurator von einer Parthey einen gemeinen Gewalt / oder Syndicat, oder Actorium in einer Sachen Gerichtlich einbracht / in Krafft dessen Er auch in andern Sachen handeln wolte / soll Er in derselben Sachen so bald in primo termino das Original cum copia, bey Straff eines Orts-Gülden einbringen / und nach beschehener agnition und collation die Copia bey den Actis behalten / das Original aber dem Procuratori, sich desselben zu andern Sachen weiter

weiter zu gebrauchen / zurück gegeben werden.

§. 6. Damit auch dem allen umb so viel mehr nachgesetzt werde / so soll des Klägers Procurator in termino respondendi, seine zuvor beschehene constitution oder legitimation repetiren / oder / im Fall Er einen schrifftlichen sonderbaren oder gemeinen Gewalt / oder Tutorium oder Curatorium zuvor eingebracht hätte / oder alsdann einbringen würde / davon dem Gegentheil Abschrifft alsbald zustellen / Wie dann auch ingleichem des Beklagten Anwaldt / im Fall Er ante terminum respondendi constituirt / oder sonst zur Sachen legitimirt wäre / solche constitution repetiren / und seiner fürbrachten Schrifftlichen legitimation dem Gegentheil Abschrifft mittheilen / und wann die legitimation von einem Theil also / wie vermeld / nicht beschehen / oder ungnugsame Vollmacht / Tutorium oder Curatorium fürbracht würde / daßselbig alsdann vom andern Theil angezeigt / und um gnugsame legitimation angehalten werden.

§. 7. WOfern aber einer gegen Ohnmündige / oder andere / welche Ihre Sachen nicht selbsten in Recht vertreten können / zu klagen / oder sonst in Recht zu handeln hätte / dieselbige aber mit keinen Vormündern oder Curatorn ad litem, wie recht / versehen / so soll desjenigen Anwaldt / der gegen dieselbige klagen / oder im Recht handeln will / zuforderst auf die in Recht vorgeschriebene Wege / damit dem andern Theil Tutorn oder Curatorn ad litem zugeordnet werden / sehen / und ehe dann solches geschehe / sich des procedirens in contumaciam enthalten.

§. 8. ALsdann auch bißweilen die Procuratores Klage fürbringen / darin die Parthenen / von deren wegen / oder gegen welche die Klage gestelt ist / nicht alle / sondern allein einer aus den Parthenen mit seinen consorten oder Mit-Erben genennt werden / daher erfolgt / daß nicht allein von wegen Verkündigung der Proceſs allerhand Mängel vorfallen / sondern auch andere Ohnrichtigkeiten / als daß die Procuratores sich um so weniger zur Sachen legitimiren / und daß man endlich nicht wissen kan / wer eigentlich in lite sey / und vor

oder

oder gegen wen der geübte Process bündig seyn möge / darab entstehen; Hierum so sollen die Advocaten und Procuratorn sich dessen hinführo gäntzlich enthalten / und da Sie eine Klage einbringen / so mehr als einen Kläger / oder Beklagten / Appellanten oder Appellaten betrifft / es seyen gleich Kinder / Erben / Vormündere oder andere / deroselben Namen im Eingang oder intitulatur der Klage setzen.

§. 9. Nachdeme sich auch offtermahls befindet / daß die Männer von Ihrer Ehe-Weiber wegen / in deroselben Sachen die Procuratores zu constituiren / und zwar ohne allen habenden Gewalt / sich anmassen / dahero zwischen den Procuratoribus je bißweilen viel Streits entstehet; So sollen die Procuratores hiemit erinnert seyn / daß Sie sich von den Weibern selbst constituiren lassen / oder da die Männer von Ihrer wegen handlen wollen / daß Sie alsdann gnugsame Volmacht von Ihnen vorlegen / und ad Acta bringen lassen / und Krafft deroselben alsdann Procuratores substituiren.

§. 10. Ein jeder Procurator soll zu gewöhnlicher Gerichts-Stunde im Gericht erscheinen / und biß zu Ende demselben in seiner Ordnung und station abwarten / und sich darvon nicht absentiren / es geschehe dann mit Vorwissen und Erlaubnüß des Hoffgerichts / Und da einiger Procurator verreisen würde / so soll Er durch seinen Substitutum oder in Mangel dessen / durch einen andern Procuratorn, den Er cum informatione zu substituiren / die Nothdurfft verhandlen lassen / und in folgendem Gericht das jenige / so derselbige Substitutus ipsius nomine gehandelt hat / nominatim apud Acta ratificiren ; Würde aber dem zuwider / einiger Procurator verreisen / und seine Ihm anbefohlene Gerichtliche Sachen nicht bestellen / derselbige soll von Hoffrichter / Beysitzern und Räthen / jederzeit und unnachläßlich um einen halben Gulden oder Gulden / nach Gelegenheit der Sachen / gestrafft werden.

§. 11. ES sollen die Procuratores ihre Producta und Schrifften in duplo, auch von Ihnen selbsten unterschrieben / übergeben und einbringen / auch darnach sehen / daß sie reiniglich /

niglich / leserlich / und correct geschrieben seyen / und da deme zuwider gehandelt würde / Ihnen die fürbrachte Schrifft wieder zurück gegeben / und um einen halben Gulden gestrafft werden.

§. 12. Die Procuratores sollen Ehrbarkeit und Bescheidenheit vor Gericht gebrauchen / ungebührlicher Gebärden / Worten und Handlungen sich enthalten / niemanden weder mündlich noch schrifftlich schiempffieren / sondern Ihre Sachen mit dienlichen Worten / oder in Schrifften vortragen / der langen mündlichen recess und dictirens ad pennam, so zu nichts anders / als zu Verlängerung des Processes / Verlust der Zeit / und Verhinderung der Sachen dienlich / sich enthalten / sich der Kürtze / so viel müglich / befleißigen / merita causæ in den mündlichen Recessen nicht dispu- tiren / sondern / was sie derowegen einzuwenden haben / schrifftlich fürbringen / auch unter der Gerichtlichen Audientz sich hin und her lauffens und redens unter Ihnen selbsten / oder mit andern Umstehenden / meiden / und allein auff die Gerichtliche Handlungen achtung geben.

Sonder-

§. 13. Sonderlich aber sollen die Procuratores vergewißigt seyn/ daß Sie / der Ihnen bestimmten und angesetzten terminen halben/ mit einander nicht colludiren/ noch einer dem andern zu gefallen einen termin ohngehandelt vorbey gehen lassen / dann dasselbig mit nichten gestattet werden/ sondern ein jeder Procurator in termino præfixo gewißlich seiner Partheyen Nothdurfft handlen und fürbringen/oder jedesmahl mit einem Orth eines Gülden zur Straffe / so offt es überschritten wird/ verfallen seyn soll / und / nachdem die Procuratores sich offtmahls damit entschuldigen wollen / daß Sie von ihren Principaln und deren Advocaten mit nothdürfftiger Handlung oder Erklärung nicht versehen/ und derowegen noch fernere prorogation suchen/ oder je nur mit blossen Worten de sua diligentia protestiren/ und sich der Sachen entschlagen wollen / dadurch der Process nicht wenig gehindert / und der Gegentheil in vergebliche Unkosten geführet wird / so sollen die Procuratores auch ohne erhebliche Ursachen (die Sie in continenti glaublich beybringen sollen/) keine prorogation suchen/ sondern bey Ihren Princi-

Principaln und Advocaten derowegen bey zeiten solicitiren und Anmahnung thun / auch was vor Gefahr dabey seye / wann man Sie ohnberichtet lassen würde / auch Ihres Fleisses zum wenigsten einen Schein bey dem Gericht einlegen / wie dann auch beides Principaln und Advocaten hiemit / und Krafft dieser Unser Hoffgerichts-Ordnung / erinnert und verwarnet seyn sollen / daß Sie Ihren Procuratoribus gebührliche Handlung bey Zeiten und also zukommen lassen / auff daß Ihre Procuratores zu dem bestimmten termino damit gefast erscheinen / und der Process also schleunig und gebührlich befördert werde / und seinen Fortgang haben möge / wo nicht / und daran einiger Mangel fürfallen würde / sollen Sie dem Gegentheiln die expensas vor allen Dingen zu refundiren schuldig seyn.

§. 14. SO sollen auch die Procuratores nicht frivolas exceptiones, oder sonst andere ohnnothdürfftige Handlung fürbringen / oder in Sachen einigen Verzug suchen / sondern Ihrem Eyd und Pflichten / auch den Rechten und Unserer Ordnung gemäß / die Sachen befördern. Da Sie aber gegen die fürbrachte

Klagen dilatorias oder peremtorias exceptiones einzuwenden hätten / sollen Sie dieselbige nicht mündlich vortragen / sondern schrifftlich im Gericht überantworten / auch darauf der Kläger in Schrifften repliciren / und also in puncto exceptionum biß zum Beschluß / doch nicht ultra duplicas procediren.

§. 15. IN den Gerichtlichen Audientzien sollen die Procuratores nicht allein in præfixis, und in solchen Sachen handeln / darin Ihnen auff einen gewissen terminum und Zeit zu handlen aufferlegt ist / sondern / was Sie auch sonsten in andern Gerichtlichen Sachen fürzubringen / zu solicitiren / oder zu suchen haben / es seye mit contumaciren / oder in andere Wege / das alles sollen Sie Gerichtlich in obberührten Audientzien thun / und sich deßfals extra judicialiter zu suppliciren / gäntzlich enthalten / darauff auch die Beysitzere / nach Gelegenheit des Suchens / so bald Bescheid geben sollen.

§. 16. DIeweil auch vorkomt / daß die Partheyen übernommen und beschwerth werden / solches aber vor GOtt und der Welt ohnrecht

ohnrecht ist / so soll ein jeder hiemit verwarnet seyn / daß Ers also mache / damit Er es in seinem Gewissen / und sonsten verantworten könne / und sollen die Procuratores von einem jeden Gerichtlichen substantial-termino, so fern es Ihre Partheyen auch zu erlegen / mehr nicht / als einen Orth eines Gulden auffs meinste nehmen / und darüber die Partheyen ferner oder weiter nicht beschwehren / da Ihnen aber von wegen gestelten producten / darin Sie sondere Mühe gehabt / ein mehrers von Billigkeit wegen gebührete / sollen auff solchen Fall dieselbige producta, nach Befindung Ihres Fleisses und Mühe / durch Unsere Beysitzere und Räthe jederzeit / auff Ihr selbst / oder der Partheyen ansuchen / taxiret werden / und Sie sich damit begnügen lassen; Und im Fall Unsere Beysitzere und Räthe / entweder aus der Partheyen Anzeig / oder sonsten vor sich selbsten befinden würden / daß die Procuratores diese tax überschritten / und die Partheyen mit mehrerm übernommen hätten / darauff Sie dann jederzeit / wo Verdacht vorfält / gebührliche Nachforschung thun sollen / So sollen die also befundene Procuratores den

 übernom-

übernommenen Partheyen alles wieder erstatten / und darzu / nach befundener Beschaffenheit / zu gebührender Straff gezogen werden.

WAs sonsten den Procuratoribus taxirt / darzu soll man Ihnen durch Schrifftlichen Befehl und nothdürfftige Mittel verhelffen.

§. 17. Würde in actis oder in Verträgen sich befinden / daß Procuratores und Advocaten die Haupt-Sachen hindan setzen / und das calumniiren hin und wieder an die Hand nehmen / oder aber sonsten ohnerhebliche gefährliche exceptiones, allein die Sachen auffzuhalten / und den Gegentheil auszumergeln / gesucht und eingeworffen hätten / so offt das geschicht / soll ein jeder / der solches thut / wilkührig gestrafft werden / und dem Gegentheil den erlittenen Kosten und Schaden erstatten / sein Principal auch vor solch product und Vortrag nichts zu geben schuldig seyn.

§. 18. ES sollen auch die Procuratores Ihre Partheyen nicht allemahl zu jedem Gerichtlichen termin selbst bey dem Gericht zu erscheinen

scheinen/ bemühen/ sondern Sie unterrichten/ daß Sie daheim bleiben/ und Ihrer Geschäfften warten/ biß so lang Sie die Procuratores, um Berichts willen/ sonderlich beruffen und zu sich fordern/ oder vom Hoffgericht/ in der Person zu erscheinen/ citirt und geladen werden.

§. 19. DJeweil auch so wohl der Urtheil-Fasser als der Parthenen selbsten Nothdurfft erfordert/ daß in einer jeden Sach das factum, und sonderlich/ darauff Scopus causæ beruhet/ eigentlich erforschet/ und verständiglich fürbracht werde/ so sollen sich die Advocaten und Procuratores desen sonderlich befleißigen/ daß Sie von Ihren Parthenen der Sachen Gelegenheit zu Grund ausforschen/ vornehmlich nach dem Zweck sehen/ und Ihre Klag-libelle, als das fundament der Sachen dermassen verständlich und schließlich verfassen/ daß der Richter/ und ein jeder daraus den Grund der Forderung gnugsam verstehen möge.

§. 20. UNd so die Procuratores oder Ihre Substituten zu gewöhnlichen Gerichts-Tagen

gen Ihre producta einbringen / deßgleichen um Procefs, Urtheils-Brieffe / oder andere Copias solicitiren wollen / oder sonsten in der Hoffgerichts-Cantzley zu schaffen haben / sollen Sie über die auffgerichtete Schrancken nicht gehen / sondern Ihre producta, und anders / durch die darzu verordnete Personen überreichen und begehren lassen / damit Sie die Cantzley-Personen in Ihren Geschäfften nicht irren / und die Heimlichkeit der Cantzley zu erforschen / nicht verdacht werden.

§. 21. ES sollen auch die Procuratores bey producirung Ihrer Schrifften dem Hoffgericht nicht fürschreiben / welche product bey dem Hoffgericht zu behalten / oder dem Gegentheil zuzustellen seye / und die producten gleich-lautent / auff gantze Bogen / darin kein Blath gelegt sey / so dann auch auff die Uhrkunde und Copien / welche Sie sonsten / beneben Ihren gewöhnlichen producten / oder mündlichen Vorträgen / und Recessen einlegen / nicht allein die Sachen / in welcher / samt der Partheyen Namen / von derentwegen / und gegen welche / dieselbige Uhrkunde und Copien eingelegt werden / sondern auch

obs

obs Vollmacht / Tutoria, Curatoria, Missiven / Befelch / Eheberedungen / Verträge / Kauff- oder andere Brieffe seyen / und wie dieselbige Uhrkunde oder Copien in den Schrifftlichen producten / oder mündlichen Recessen / von Ihnen den Procuratorn sonst intitulirt werden / darauff mit kurtzen Worten / wie sonst auff andern producten gebräuchlich ist / verzeichnen / und intituliren / auch ein jeder Procurator seinen Namen unter seine Schrifft setzen / sonsten soll die Handlung / als ohnvollkommen / nicht angenommen werden.

§. 22. IN designationibus expensarum befind sich / daß die Procuratores von einem termin so viel nehmen / als vom andern / und unter denen terminen / die Sie halten / ob sie substantial seyen oder nicht / in Ihrer tax keinen Unterscheid machen / wie Sie dann auch Ihnen Ihre labores zu taxiren / selten bitten / auch was Sie auff die Sachen empfangen / nicht anzeigen ; Ob Wir nun wohl geschehen lassen mögen / daß die Advocaten und Procuratorn, Ihrer Mühe halben / sich mit den Partheyen selbsten in der Güte vergleichen / und derohalben Ihre labores nicht bitten zu taxi-

taxiren / so wollen Wir aber gleichwol Sie hiermit erinnert / und Ihnen in Ihr Gewissen eingebunden haben / in solchen Vergleichungen die Partheyen nicht zu übernehmen / auch nicht so viel von den gemeinen / als von den Substantial terminen / den Partheyen abzufordern / aber von wegen der terminen / die sie selbst zur Ungebühr verursachen / den Partheyen nichts abzunehmen.

§. 23. Demnach sich auch offtmals begiebt / wann Schrifften zu Unserm Fürstl. Hoffgericht übergeben / daß die Partheyen alsdann keine Gelder den Procuratoribus zu Auslösung der Citationen / Commissionen / Zeugen-sage / und anderer Processen / und Bescheiden hinterlassen / den Procuratorn aber ungelegen / einigen Vorschuß zu thun; So verordnen Wir / daß solches hinführo nicht geschehen / sondern die Partheyen nöthige Spesen, auff getreue Berechnung / den Procuratoribus vorher verschaffen sollen / gestalt dann auch die Procuratores solche Citationes, Commissiones, Zeugen-Aussag / und andere von Ihnen gebetene und erkante Processen

und

und Bescheide / zu ihrer Principalen und des Gegentheils Auffenthalt nicht liegen lassen / sondern dieselbe bey Vermeidung willkühriger Bestraffung auszulösen / schuldig seyn sollen.

Tit. VII.

Von denen Partheyen / so Armuth schwören.

OB auch so unvermögende Partheyen vor Gericht kämen / die auff vorbrachte glaubwürdige Kundschafft und vorgehende gebührliche Betheurung / ihres Armuths halben / die Sachen und Rechtfertigungen mit Unkosten zu führen / nicht vermöchten / und sie solches / vermittelst leiblich geschwornen Eyds / erhalten würden so soll durch Richter und Beysitzere gebührliches Einsehen geschehen / damit dieselbige mit Advocaten und Procuratoren versehen / deßgleichen Ihnen die Gerichts-Acten mitgetheilet / und also derselben Sachen / zur Nothdurfft / biß zu Erörterung der Rechtfertigung / gehandelt werden / doch mit der Verpflichtung / ob vor

Sie erkant / und die Sache gewonnen würde / daß sie alsdann denselbigen Personen / nach Gelegenheit / und des Hoffrichters und Beysitzer Erkäntnüß / ziemliche Belohnung geben wollen.

Tit. IIX.

Wer vor Unser Hoffgericht geladen / auch was vor Sachen an selbigem angenommen und gerechtfertiget werden sollen und mögen.

Setzen / ordnen und wollen Wir / daß alle Unsere Prælaten / ausser Unsern beyden Universitäten Marburg und Giessen / die von der Ritterschafft / die Städte / die Gemeinden / und die sonderlich Unsere Burgmanns-Freyheiten haben / und sonsten alle Unsere Unterthanen / die in Unsern Fürstenthumen und Herrschafften Häußlich wohnen / und den Beamten und Untergerichten in Städten und Aemtern nicht unterworffen seynd / vor diß Unser Hoffgericht in erster instantz mögen citiret und geladen werden; Doch also / und anderer Gestalt nicht / als daß die

Sache /

Sache / so per viam simplicis querelæ, darunter auch causæ mandatorum cùm & sine clausula begriffen seyn sollen / dahin an das Hoffgericht gebracht werden will / zuvor / und eher solches geschicht / bey der Cantzley / darunter der Gegentheil gesessen / in der Güte gehört worden seye / derowegen dann der Klagende Theil / vor aller fernerer Handlung / es bey der Cantzley zu suchen / und um einen Vorbescheid zur Güte anzuhalten / welche allen möglichen Fleiß anwenden sollen / daß die Partheyen in der Güte mit einander verglichen / und zur Ruhe gebracht werden mögen / und da die Güte bey den Partheyen nichts verfangen wolte / sondern entstünde / alsdann sollen sie am Hoffgericht ihre instantz activè und passivè haben / und die Wahl beym actore stehen / die Sache entweder an Unserm Hoffgericht / oder Regierungs-Cantzley auszuführen / auch wofern der Kläger es nicht ausdrücklich von selbsten begehret / von Unsern Cantzleyen nach gehaltener gütlichen Verhör kein terminus procedendi vel probandi so bald ins Tag-Buch gesetzt werden. Und sollen vom Hoffgericht keine Sachen angenommen / noch darinnen Processen eher erkant werden / die

Partheyen haben dann einen Schein vorzulegen / daß die Sache bereits bey einer Regierungs-Cantzley in Güte gehört worden seye.

Wann aber causæ mandatorum sine clausula vorfallen / darin summum & præsentissimum periculum in mora ist / in solchen Fällen sollen die gütliche Verhören bey Unsern Cantzleyen nicht statt / und Unser Samt-Hoffgericht zu cognosciren haben / ob ein solch summum in mora periculum vorhanden seye / oder nicht? dabey aber zugleich dahin sehen / daß kein Mißbrauch darunter vorgehe.

§. 1. DA aber einer oder mehr / so um etwas zu besprechen / oder auch die Güter / darum es zu thun / in verschiedenen Fürstenthumen / territoriis oder Cantzleyen gelegen / oder respectivè gesessen / so sollen auff solchen Fall die Partheyen vom Hoffgericht citiret / zuforderst in Güte gehöret und entschieden / in dessen Entstehung aber die Sache daselbst ausgeführt werden.

§. 2. SOnsten / da sich Irrungen enthielten / um liegende Güter / so nicht Ritter- oder Prælaten Güter wären / sollen dieselbige

bige Irrungen an den Gerichten/ darunter die Güter gelegen seyn/ gerechtfertiget werden/ und der Beklagte/ welcher kein Prælat, von Adel/ Doctor, oder andere privilegirte Persohn ist/ (denen altem Herkommen nach Ihre prima instantia bey Fürstl. Cantzley und Hoffgericht vorbehalten wird) dahin in erster instantz zu folgen schuldig seyn/ hingegen/ da jemand von Prælaten/ der Ritterschafft/ Burgleuten oder Städten und Gemeinden/ oder von denen/ so den Untergerichten in Städten oder in Aemtern nicht unterworffen seynd/ zu Unsern Unterthanen Forderung hätte/ und derowegen in Ruhen nicht stehen kan oder will/ soll derselbige den jenigen/ mit dem Er zu thun haben will/ an dem Untergericht/ darunter Er gesessen/ oder das Gut/ darum es zu thun/ gelegen ist/ besprechen und fürnehmen/ und so viel Bürger und Bauren anlangt/ die sollen ihre erste instantz an den Stadt- und Land-Gerichten behalten/ die andere instantz an Unsern Regierungs-Cantzleyen oder dem Hoffgericht/ und die dritte/ wann am Hoffgericht gesprochen/ entweder an Unserm Revision-Gericht/ oder am Kayserlichen

Cammer-Gericht zu Wetzlar haben / da aber die Partheyen von denen Untergerichten lieber vor ihren Landes-Fürsten / und in desselben Cantzley bleiben wolten / das soll Ihnen / wie bißhero geschehen / frey stehen.

§. 3. Es soll aber an Unserm Hoffgericht keine appellations-Sache angenommen und gerechtfertiget werden / es habe dann der / welcher sich durch ergangene Urtheil beschweret zu seyn vermeint / alsbald und in continenti nach Eröffnung derselbigen / viva voce, oder zum wenigsten innerhalb zehen Tagen davon durch einen Zettel oder Supplication bey vorigem Gericht oder sonst coram Notario & testibus rechtmäßiger Weise appelliret / oder noch innerhalb solcher zehen Tage / eine Supplication an Unserm Hoffgericht eingegeben / und die gebührende Zeit in acht genommen / so viel aber die nullität-Klagen / und das dabey zu wahren habende fatale interponendæ betrifft / wollen Wir / daß es damit gehalten werde / wie im Reichs-Abschied des 1654. Jahrs / dießfals versehen / §. indeme auch nunmehr 121. & §. bey den jenigen nullitäten aber 122.

§. 4. UNd nachdem bißhero Zweifel vorgefallen/ wie es mit denen Appellationen/ welche von Ampts- oder Untergerichts-Bescheiden/ an Unserm Hoffgericht vorgenommen würden/ zu halten seye? So verordnen Wir zu Erörterung dessen/ und wollen hiemit/ daß hinkünfftig von Amts- und Untergerichts-Bescheiden/ welche definitivæ seynd/ oder vim definitivæ haben/ die Partheyen/ welche sich dadurch beschwert zu seyn erachten/ an Unser Hoffgericht so wohl/ als respectivè an Uns und Unsere Cantzleyen zu appelliren/ Macht haben/ und den Appellanten die Election frey stehen/ auch in Unsern Fürstenthumen und Landen deßwegen Gleichheit gehalten werden solle.

§. 5. DAmit aber solches appelliren nicht mißbrauchet/ noch auf unruhiger Leute und böser Rathgeber Verleitung allerhand geringe Sachen ohne Unterscheid/ zu verderblichen schweren Kosten und Schaden Unserer Unterthanen dahin gebracht werden/ so sollen von bemelten Ampts- oder Untergerichts-Bescheiden die Appellationen an Unser Hoffgericht alsdann erst statt haben/ wann

nem-

nemlich die Sache / worüber in prima instantia geurtheilet und gesprochen worden / hauptsummlich zwey hundert Gülden / Franckfurter Wehrung / den Gülden zu 30. Alb. gerechnet / oder actiones injuriarum, in denen auf Widerruff geklagt wird / oder servitutes, item, ewige unablässige Gülde / Zinß / Nutzungen / und andere dergleichen Dinge so nicht gewisse æstimation hätten / betrifft / und soll demnach in allen andern Fällen / und da die Hauptsache weniger als zwey hundert Gülden beträgt / bey Unserm Hoffgericht keine appellation angenommen / sondern der Appellant, welcher sich allda anmeldete / blosser Dinge abgewiesen werden.

§. 6. UNd da etwan zwischen den Partheyen Zweifel vorfiele / ob die Sache / derowegen die Rechtfertigung in voriger instantz gewesen / zwey hundert Gülden hauptsummlich werth seye? Dessen aber Hoffrichter und Beysitzer keine gründliche Wissenschafft hätten / noch die Erkundigung sonsten leichtlich recht erlangen könten; So soll dem Appellanten aufferlegt werden / bey dem Eyd / so Er Hoffrichtern / Beysitzern und Räthen deßwe-

deßwegen vor allen Dingen zu erstatten schuldig / zu erhalten / daß Er viel lieber Zwey Hundert Gülden werth von dem Seinigen verliehren / oder so viel nicht gewinnen wolte / als daß Er sich der Haupt- und Appellations-Sache begeben wolte.

§. 7. Gleicher gestalt ist Unser Gnädigster Will und Meynung / ob sich auch schon eine Sache über 200. Gülden in 30. Alb. Hauptsumm belieffe / oder bemelter massen sonsten qualificirt wäre / daß die appellation an Unser Hoffgericht gehen möge / daß dennoch / wann von berührten Amts- oder Untergerichts-Bescheiden an ermeltes Hoff-Gericht appelliret würde / nach interponirter appellation die Güthe zwischen den Parthenen in Unsern Regierungs-Cantzleyen / darunter solch Amt oder Untergericht gehörig / zuförders versucht / und wann ein gütlicher Vergleich daselbst vorgehet / es darbey gelassen / dafern aber die Güte entstehet / und die Sache durch einen Amts-Bescheid nicht in continenti erörtert werden kan / alsdann ererst / die Parthey zu ordentlicher Ausführung der Appellation an Unser Hoffgericht verwiesen / un-

terdessen aber vom Hoffgericht die Appellation, eher der Appellant einen Schein von der Cantzley / daß die Güte versucht worden sey / einbringet / keines Wegs angenommen werden soll.

§. 8. ABer Appellationes, so von Bescheid / Bey-urtheilen oder Beschwehrungen / an Unser Hoffgericht geschehen / die sollen an Unserm Hoffgericht nicht angenommen werden; es wäre dann / daß solche Bescheide / Bey Urtheil oder Beschwehrung vim sententiæ definitivæ, oder damnum irreparabile auff sich hätten / oder sonsten anderer Ursachen halben / so die gemeine beschriebene Rechten zu appelliren zugeben.

§. 9. WO es sich auch begäbe / daß einem / von Unserm Beamten und Untergerichten das Recht versagt / oder gefährlich verzogen würde / oder aus Ungeschicklichkeit oder unerfahrenheit des Richters / oder Boßheit / oder Nachläßigkeit zu jemands Præjuditz verzögert würde / oder die Unterrichter aus gnugsamer Anzeig partheyisch oder verdächtig wären / oder aus andern ursachen Rechts

nicht

nicht bekommen möchte/ So dann derselbig von unserm Hoffgericht Ladung begehrt/ soll Ihme die (sofern derselbig zuvor gnugsame Caution und Sicherheit mit Bürgen oder Pfanden thut/ wo sich die Sach anders/ als angezeigt/ erfinden würde/ daß Er dem Beklagten Kosten und Schaden entrichten und bezahlen solle und wolle) erkand und gegeben werden/ da Er aber solche Caution nicht thun könte oder würde/ soll derselbig bey dem Eyd erhalten/ daß Er weder Bürgen noch Pfande zu setzen oder zu geben wisse/ oder vermöge/ und alsdann schwehren/ daß Er den Kosten/ so sich die Sach/ wie oben angezeigt/ anders erfinde/ auff unser Hoff-Richter und Beysitzer Erkandnuß und Mäßigung entrichten und bezahlen wolle/ da es sich aber geklagter massen befinden würde/ so solle gegen die Schulthaissen/ Obrigkeit so wohl/ als deren geordneten Unterrichtern gebührende Bestraffung vorgenommen werden. Sonsten/ was Cammer-Peinliche-oder Ehesachen seyn/ sollen dieselbige an dem Hoffgericht nicht angenommen werden.

Tit. IX.

Von den Klagen.

DIeweil das Fundament des Gerichtlichen Processes auff der Klag beruhet/ und also daran viel gelegen ist/ daß die Partheyen dabey wohl verwahrt werden/ so sollen die Advocaten und Procuratorn ehe dann Sie dieselbige in causis simplicis querelæ stellen und einbringen/ von Ihren Partheyen allen Bericht umständlich einnehmen/ damit Sie in denen Fällen/ da ex uno facto plures actiones in Rechten gebühren/ diejenige/ so Klägern am dienlichsten und nützlichsten ist/ intentiren/ auch so wohl deßfalß/ wie sonst/ nichts dann pertinentia & relevantia fürbringen/ das übrige aber außlassen/ und die Partheyen mit unnöthigem Beweiß nicht beschwehren/ noch vor Ihre Persohn eintzige Ursach darzu geben/ daß/ nach vollführtem langen Procefs, der Beklagte Theil von angestelter ohngereimten Klag absolvirt/ und der Kläger in andere Wege zu klagen angewiesen/ und die Partheyen und justitien also mit vergeblichen Unkosten/ auch Mühe

und

und Arbeit zur Ungebühr beschwehrt werden mögen.

§. 1. **ES soll aber an Unserm Hoffgericht/** es seye in causa simplicis querelæ, oder Appellationis, keine Citation ausgehen/ es habe dann der Kläger oder Appellant, oder aber sein vollmächtiger Anwald/ sein Klag- oder Appellations-Libell schrifftlich/ doch nicht articuls- sondern allein summarischer Weiß/ darinnen das factum kurtz und nervosè, jedoch deutlich und distinctè, auch da dem Kläger beliebet/ Puncten Weiß verfasset und ausgeführet seye/ zusamt demselben angehängter/ verständlicher/ klarer/ schließlicher Petition, nicht allein den Gegentheiln zu citiren/ sondern auch zu condemniren/ oder aber neben der Supplication um die Ladung abgesondert/ oder extrajudicialiter übergeben.

§. 2. **AUch wird einem jeden Kläger zuge-** lassen/ ob Er die Probatoria, um sein selbst Bestes willen/ zu Beschleunigung der Sachen/ gleich bey Außziehung der Processen/ oder aber in dem ersten termin, und nemlich/ wann sie in brieflichen Urkunden befun-

den/mit Production und Einführung der Klag/ einbringen/ oder sich sonsten in andere Weg zum Beweiß gefast machen/ oder solches alles dahin/ biß der Beklagte mit seiner Verantwortung einkommen/ auff den zweyten termin verschieben wolle/ doch solle dasjenige/ was solcher Gestalt bey Ausziehung der Processen extrajudicialiter eingebracht/ mit samt der Ladung und Klag-Libell gleichmässig authentisirt/ dem Beklagten vorhero insinuirt und verkünd werden/ und hätte darauff der actor und Kläger auff den ersten termin oder Gerichts-Tag in ausgangener Ladung bestimmt/ vermittelst gnugsamer legitimation, die verkündete Ladung/ Mandat oder Procefs, zusamt dem libello, gebührlich und mit kurtzen Worten gerichtlich einzuführen/ auch im Fall Er bey Ausziehung der Procefs seine briefliche Documenten oder andere Probatorien/ damit Er die vorgemeldete Klag-Puncten zu beweisen vorhabens/ beygelegt hätte/ oder noch in diesem ersten termin vorlegen wolte/ dieselbe alle zumahl an statt des Beweises/ wiederhohlen/ der Documenten recognition bitten/ doch sonsten Ihme/ da Er keine Probatoria

toria beygelegt / die reproduction der citation und Einführung der Klag / obbesagter Gestalt zu Werck zu richten ohnbenommen.

§. 3. Hoffrichter und Beysitzer Unsers Samt-Hoffgerichts sollen auch fleißige Auffsicht halten / damit das Remedium L. Diffamari nicht mißbraucht / sondern hierinnen die disposition so wohl der gemeinen Rechten als der Reichs-Satzungen in gute Obacht genommen / und keine citation ex L. diffamari anderer Gestalt / es wären dann die diffamanten in specie namhafft gemacht / die angegebene diffamation auch / noch vor der Ladung / durch schrifftliche oder andere glaubliche Urkunden und Anzeige etlicher massen beygebracht und erwiesen / erkennet ; Nach Erkennung der Process aber soll vor allem die diffamation vollkömmlich erwiesen / und auff deren Erweisung / die Haupt-Sache an das Gericht remittirt werden / wohin dieselbe ihrer Eigenschafft- und Umständen nach gehöret.

§. 4. In Appellations-Sachen aber soll hinführo jeder Appellant innerhalb nach-

gesetz-

gesetzter fatalium introducendæ appellationis, entweder / da Er will / simpliciter ad acta priora schliessen / oder aber seine gravamina jedesmahl summariter und nicht articuls-Weise verfasset übergeben / und darinnen absonderlich 1. worinnen Er sich beschwert erachtet. 2. was Er besser zu beweisen / oder 3. von neuem vorzubringen gedencke / anzeigen / und darauff mit production und insinuation solcher gravaminum wie von den causis simplicis querelæ verordnet / observirt und gehalten werden.

Tit. X.

Von Appellationen.

Welcher Gestalt auch eine jede Appellation anhängig gemacht und ausgeführet werden solle und möge / dessen wissen sich die Advocaten und Procuratorn aus den Rechten und täglicher observantz der Gebühr zu erinnern / und sollen Sie derowegen in den supplicationen pro processibus nicht allein / von was Gericht und Urtheil appellirt / sondern auch / wann und welcher Gestalt

stalt die Urtheil eröffnet und davon appelliret/ darzu/ wie viel die Haupt-Sache werth seye/ unterschiedlich anzeigen / und die Supplication auch sonsten also stellen/ damit man daraus zu sehen/ daß die Sache durch angegebene appellation an das Hoffgericht ordentlicher Weise erwachsen seye.

§. 1. ALs auch in Einführung der appellations-Sachen allerhand Verzug/ bevorab von des verlustigten Beklagten Theils vielmahls gesucht/ und zu dem Ende prorogation des fatalis ohnbegründete Ursachen zu Zeiten gebeten/ auch vorbehältlich des Gegentheils Einreden/ so viel recht/ zugelassen wird/ damit aber gleichwohl die beneficia juris nicht mißbraucht/ vielweniger einig Gefährde darunter gesucht werden möge; Demnach soll ein jeder/ der an diß Fürstl. Samt-Hoffgericht appellirt/ seine appellation nunmehr innerhalb sechs Monathen/ welches fatale hinfüro nicht/ als etwa aus sonderbahren erheblich-beweißlichen Ursachen prorogirt werden soll/ je dreyßig Tag für einen Monath gezehlet/ von Zeit der ausgesprochenen Urtheil/ dardurch Er sich beschwehrt zu seyn vermeinet/ an-

gerechnet/ seine gravamina übergeben/ und darauff citation auswürcken/ sothane citation auch in appellations-Sachen innerhalb den nächsten vier Wochen/ nachdem das fatale introducendæ verflossen/ reproduciren/ auch allen Advocaten und Procuratoren hiemit ernstlich aufferlegt und befohlen seyn/ Ihre Partheyen dahin zu weisen/ wann Sie compulsoriales ausgebracht/ daß Sie dieselbige erstes Tages dem Unterrichter insinuiren/ und um Verfertigung der acten fleißig sollicitiren und anhalten/ dieselbige auch/ so bald sie verfertigt/ ausbringen und ins Hoffgericht überlieffern.

§. 2. Auf daß auch destoweniger Mangel erscheine/ sollen die Advocaten und Procuratoren Ihre Partheyen und Appellanten nicht allein vonwegen des Schadens/ welcher Ihnen sonsten aus dem Verzug leichtlich zuwachsen möchte/ verwarnen/ sondern auch so bald und unerwartet die Acten aus- und in das Hoffgericht gebracht seyen/ Ihre Appellanten/ und im Fall der Noth mit zugleich in einem libell Ihre Richtigkeit-Klag schrifftlichen verfast/ den nähisten stellen und übergeben/

ben/ auch in dem allen sich dermassen fleißig erzeigen/ damit Sie nicht etwann von wegen Ihres Verzugs und dardurch verursachten Verlusts den Partheyen Kosten und Schaden zu gelten/ auch sonsten und in andere Wege der Gebühr angesehen werden.

§. 3. DOch/ weil sich befunden/ daß etzliche Advocaten und Procuratoren in solchen Ihren Nichtigkeit- und appellations-Klagen nichts anders als den Inhalt voriger instantz-Acten articuliren/ und welcher massen in erster instantz geklagt/ geantwortet/ Zeugen geführt/ was damit oder sonsten von einem oder dem andern Theil bewiesen oder nicht/ und was sonsten gehandelt seye/ weitläufftig setzen/ dasselbig aber allesamt aus Verlesung der Acten voriger instantz viel besser zu vernehmen ist/ derowegen sollen sich die Advocaten und Procuratoren solches überflüßigen und unnöthigen Vorbringens in der appellations-Klag enthalten/ und allein auf den Grund der Haupt-Sachen sehen/ und demselbigen nach alles dirigiren und richten.

§. 4. UNd ob Wir es wohl/ als viel die

 requi-

requisita eines gerichtlichen Processes belangt/ bey demjenigen/ was die Rechten und übliche Praxis mit sich bringt/ bewenden lassen/ und gern sehen möchten/ daß derselbig allenthalben/ so wohl an Unsern Untergerichten/ als sonsten jedesmahl richtig gehalten würde/ jedoch/ und weil ein solches an einem jeden Gericht ins Werck zu richten nicht wohl müglich ist/ zu deme auch die Gerichtliche Process, obschon nicht alle solennitäten/ so von den beschriebenen Rechten erfordert/ darin gehalten/ doch darum nicht allemahl in Rechten/ als nichtig/ cassirt/ sondern/ vermög der Reichs-Ordnung/ und fast aller Hohen Gerichten üblichen Practic eine solche Nichtigkeit/ so den natürlichen Rechten zugegen/ oder dardurch den Partheyen eine unwiederbringliche Beschwehrung in der Haupt-Sach zugefügt wäre/ und was dergleichen Ursachen mehr seynd/ zu dem Ende/ daß die Processen also cassirt werden mögen/ vorhanden seyn sollen; Demnach so sollen die Advocaten und Procuratoren in Ihren Processen/ bevorab wann Sie die Nichtigkeit incidenter und beneben der appellation ausführen wollen/ sich angeregter Reichs-Ordnung/

nung/ und fast allgemeiner practic gemäß erzeigen / und wann keine solche erhebliche Ursachen zur Nichtigkeit vorhanden/ und die merita causæ sonsten ex actis gnugsam zu vernehmen wären/ mit den andern unnöthigen disputationen/ so viel der beschriebenen Rechten solennitäten und Zierlichkeiten anlangt/ wie von etzlichen zu Zeiten geschicht/ die Sache nicht weiter aufhalten/ noch die Parthenen damit in vergebliche Unkosten zu führen/ sich unterstehen.

§. 5. SO viel aber die iniquität belangt/ sollen die Advocaten und Procuratoren sich befleißigen/ daß Sie dieselbig den Rechten gemäß deduciren/ und Ursachen in Ihren appellations-Klagen ausführen/ warum der Appellant entweder als Kläger in erster instantz seine Klag billich in Recht hätte erhalten/ oder je nochmahls Inhalt derselben zu erkennen seyn solte/ oder aber/ daß der Appellant als Beklagter in erster instantz von der Klag in Recht zu absolviren gewesen und noch/ und in einem oder dem andern Fall übel geurtheilt und wohl appellirt seye/ welche Ursachen von Ihnen/ den Advocaten und Procuratoren

 princi-

principaliter und nicht incidenter, als nemlich / daß Sie auf diese oder jene Maas in erster instantz auch ausgeführt / oder nicht ausgeführt seyen / vorgebracht / und mit Ausführung deroselben alsdann weiter / als hierunter bey dem Beweißthum vermeldet wird / deduciret werden soll.

Tit. XI.

Von Citation, Compulsorialen / Inhibition- und andern Processen.

DA dann solch Libell von Hoffrichter und Beysitzern mit Fleiß besichtiget und verlesen / quoad decernendam citationem & processus zuläßig befunden und erkant wird / so soll darauf so bald citation erkant / und dieselbige in Hoffrichters und Beysitzere Namen / unter des Hoffgerichts-Secret-Insiegel und des Secretarii subscription verfertigt / und samt dem eingekommenen Libell, in so vielen durch den Secretarium vidimirten Copien / als viel der Citirten seyn werden / durch den Hoffgerichts-Botten insinuiret werden / damit der Citirte in Zeit sechs Wo-

chen und dreyer Tagen/ nach insinuirung der Process in diesem allen sich wohl ersehen/ und reiflich erwegen könne/ ob Er dißfals weichen/ oder in dem Process fortfahren wolte/ mit der rechtlichen Betrohung und Anhang/ da Er Kläger/ solches nicht beylegen würde/ daß Ihme auch ehender kein process erkant/ oder/ so Sie nicht mit überschickt/ der Beklagte zu erscheinen und zu antworten nicht schuldig seyn/ weniger wider denselbigen in contumaciam procedirt werden solle.

§. 1. WAnn auch der Bott die citation oder Ladung insinuiren will/ so es dann eine eintzige Person ist/ der die insinuation geschehen muß/ so soll Er beneben der original-citation oder Ladung copien bey sich haben/ da aber der Personen mehr wären/ soll es mit den copien der citation, gleichwie oben von dem libell gedacht/ gehalten/ und so viel copien der citation als der Personen seynd/ mitgeschickt/ und einer jeden eine copey überantwortet werden/ der Bott aber soll das original wieder bey das Hoffgericht bringen/ inmassen dann der Bott seiner Verrichtung und insinuation halben jederzeit umständliche richtige

tige relation gebührlich zu thun/ auch da dabey/ der insinuation halben Fehl fürfallen/ und anderwärtiger citation seines Unfleisses und Fehls halben nöthig seyn würde/ dieselbige citation auf seinen Unkosten und Gefahr zu insinuiren/ schuldig seyn soll.

§. 2. WJe dann auch alle andere Processe/ als da seyn compulsoriales, inhibitiones, requisitoriales, literæ mutui compassus, commissiones, executoriales, und was dergleichen mehr seyn mögen/ die auf der Partheyen Nachsuchen/ oder aber erheischender Gelegenheit nach/ von Amts wegen erkant werden/ in Hoffrichters und Beysitzer Namen/ unter des Hoffgerichts Secret-Insiegel/ und des Secretarii subscription ausgefertiget werden sollen.

Tit. XII.

Von Ungehorsam insgemein.

WAnn so wohl der Kläger als Beklagter/ vor oder nach der Kriegs-Befestigung/ ungehorsam aussen bleibt/ oder sonsten der Klage und Antwort/

wie

diejenige mag allerdings / nach Inhalt der Rechten / in der Haupt-Sachen verfahren und erkant werden.

§. 1. SO viel aber die darin verordnete immission ex primo vel secundo decreto betrifft / weiln dieselbe viele inconvenientien und Verzögerung gebähret / auch in dem Reichs-Abschiede de anno 1654. aufgehoben: So soll hinführo darauf nicht mehr procediret noch getrungen / sondern an dessen statt in contumaciam, in causa principali fortgeschritten werden. Gleichwie aber hierdurch die übrige in Recht gegründete allgemeine / oder auf etzliche special Fälle gerichtete pœnæ contumaciarum nicht aufgehoben; Also ist der ungehorsame Theil zu keiner gerichtlichen Handlung ehender zuzulassen / Er habe dann vorhero dem Gegener die biß dahin erstandene expensas & damna refundiret und gut gethan / auch satsame caution de judicio sisti bestellet; Absonderlich aber ist es in denen auf Hand und Siegel beruhenden Schuld-Sachen derogestalt zu halten / daß / wann auf producirung der original Haupt-Verschreibung /

auch deren etwa dazu gehöriger Cessionum und Urkunden / mandata de solvendo erkant (mit deren Ausfertigung jedoch so lang / biß die Sache bey einer Regierungs-Cantzley in Güte gehöret / und daß solches geschehen / ein Schein von selbiger Cantzley vorgelegt seye / eingehalten werden soll) und darauf von dem Debitore, innerhalb des præfigirten termini, nichts gehandelt wird; Alsdann demselbigen ein gewisser terminus zu recognoscirung seiner Hand und Siegel / oder vermittelst Eydes diffitirung mit dem Anhange anzusetzen / daß sonsten in contumaciam manus & sigilla pro recognitis, und das geklagte debitum pro confessato gehalten werden solle / gestalt dann auf solchen Fall Ihme dem Debitori zu endlicher Zahlung noch eine Frist auf sechs Wochen / purè & sine clausula berahmet / und da Er solchem Befehle nicht pariret / die würckliche execution ohngesäumet anbefohlen werden soll / und damit hierunter gäntzlich kein Verzug vorgehen möge / soll der Kläger und Impetrant hinführo bey einer jeden supplication nicht allein Haupt-Schuld und Zinsen / sondern auch die Unkosten richtig und ohne Uber-

fluß

fluß designiren/ und dieselbige à Judice, da möglich/ und die Haupt-Sache dardurch nicht removiret wird/ bey den letztern Befehl moderiret/ und darauf die execution-Briefe und Befehle mitgerichtet werden.

Tit. XIII.

Was zum ersten Termin gehandelt werden soll.

WAnn der Kläger auf angesetzten Termin selbst erscheinet/ so soll Er in causis simplicis querelæ sein übergebenes Klag-libell kürtzlich repetiren und weiter anzeigen/ daß die citation ausgangen und insinuiret seye/ deßhalben Er sich auf relation des Botten beziehe/ wolle vernehmen/ ob sich jemand von wegen des Citirten einlassen wolle.

§. 1. DA aber der Kläger nicht selbst/ sondern durch einen Anwald erscheinet/ so soll derselbig sein angegebener Anwald seine constitution oder mandatum procurato-

 rium,

rium, so bey extrahirung der Processen oder Ubergebung des Klag-libells geschehen/ oder übergeben/ und Krafft dessen die Klag/ citation und insinuationem factæ citationis repetiren/ mit Vermelden/ daß Er der Citirten/ und von Denselben gebührlicher Handlung gewärtig seyn wolte.

§. 2. Zu diesem termin soll der Beklagte/ oder sein Anwald seine litis contestationem cum annexis responsionibus alsbald fürbringen/ es wäre dann Sach/ daß Er erhebliche und rechtmäßige exceptiones hätte/ warum Er auf die Klag sich einzulassen nicht schuldig wäre/ die sollen Ihme vorzuschützen ohnbenommen seyn/ doch dergestalt/ daß Er dieselbige/ beneben allen andern exceptionibus dilatoriis & peremptoriis, da Er deren mehr als eine hätte/ mit einander und auf einmahl fürbringe/ und die/ so Ihrer Art und Eigenschafft nach etwann nicht simpliciter & purè zu cumuliren wären/ den andern eventualiter zugleich auch eventualem litis contestationem und responsiones anhange/ damit die Haupt-Sache/ welche zugleich pari passu gehen soll/ in puncto exceptionum

nicht

nicht aufgehalten werde; Solten aber in währendem Proceß andere de novo emergentes fürfallen/ oder die den Partheyen allererst wissend worden wären/ welches Sie bey Ihrem Eyd erhalten möchten und wolten/ sollen Sie damit gehöret werden.

§. 3. SO viel aber die exceptiones fori declinatorias anbelangen thut/ dieselbige sollen dem Beklagten gleich anfangs vorzuschützen unbenommen/ und der Richter über dieselbige/ wann sie einkommen/ zuforderst zu sprechen schuldig/ der Beklagte aber in solchem Fall vor Erörterung des puncti competentiæ fori sich in der Haupt-Sache einiger Gestalt einzulassen/ nicht gehalten seyn.

§. 4. Läst sich der Beklagte bedüncken/ das factum seye von Klägern nicht recht articulirt/ oder da Er sonsten etwas zu seiner defension vorzuwenden hat/ soll Er dasselbe in defensionales, verständlich und summariè, doch auch ob Er will/ puncten weiß/ bringen/ und dieselbe defensionales, ob Er will/ oder gestalten Sachen nach reprobatorios so bald mit den responsionibus übergeben/ oder

da Er daran erheblicher Ursachen halben würde verhindert / zum wenigsten in termino respondendi dilation zu Einbringung solcher defensionalium bitten.

§. 5. So bald dann Klagender Anwald auf eingewendete exceptiones seine Nothdurfft replicando & concludendo fürgebracht haben wird / zu dem Behuff Ihme dann Zeit von vier Wochen zu bestimmen und anzusetzen wäre / so soll des Beklagten Anwald darauf ohne fernere weitläufftige Handlung auch schliessen / und da vielleicht gegen die eingewendete exceptiones generalibus geschlossen würde / oder darauf keine special-Handlung vonnöthen / darauf dann die Procuratores fleißig achtung geben sollen / so soll der Beklagte Theil oder Appellat in derselbigen Audientz ohne fernere dilation gleichfals generalibus zu schliessen schuldig seyn / oder da Er solches nicht thäte / die Sache vor beschlossen angenommen / und darüber erkant werden.

§. 6. Wofern dann in Recht befunden wird / daß solche exceptiones die contestationem litis aufzuhalten nicht erheblich

noch

noch gnugsam / so soll die in eventum beschehene litis contestation pro pura angenommen/ und beyden Theilen in der Haupt-Sachen förmlich zu verfahren / ein terminus nach Beschaffenheit der Sachen angesetzt werden.

§. 7. WAnn es aber causa appellationis wäre/ so soll des Appellaten Anwald auf die an den Appellaten seinen Principalen ausgangene Ladung/ angesetzten termin nicht allein litem contestiren und antworten / sondern auch / da Er defensionales einzuwenden hätte/ dieselbige zugleich / und in demselben termin, beneben der litis contestation und responsionen übergeben; Thut Er aber das nicht / und kommt erst hernacher post festum mit seinen defensionalibus, und will dieselbige alsdann übergeben / so soll Er nicht allein nicht damit gehöret / sondern auch seiner Parthey / so Er die versäumt hätte / ihr interesse derowegen zu erstatten / schuldig seyn.

§. 8. Hätte auch des Appellaten Anwald erhebliche exceptiones vor der Kriegsbefestigung einzuwenden / sollen Ihme dieselbige weniger nicht / als in causa principali vorzuschü-

zuschützen ohnbenommen seyn / und soll Er dieselbige auf einmahl samt und sonders / und beneben denselbigen so bald litis contestationem, responsiones und defensionales, in eventum eingeben / welche dem Appellanten zugleich zur Gegen-Handlung zugestelt werden sollen / darbey dann Hofrichter und Beysitzere hiermit erinnert / auch Ihnen befohlen seyn soll / da Sie bey dieser relation, in puncto exceptionum ab den acten erster instantz befinden würden / daß in der appellations-Klag nicht neues fürbracht / in voriger instantz auch alles in facto der Gebühr ausgeführt / auch dabey vermerckt wird / daß die appellation den Gegentheil umzutreiben fürgenommen / daß Sie die prætendirte gravamina nicht / sondern die Sachen vor beschlossen annehmen / und bey voriger Urtheil bewenden lassen / Appellanten auch in die Gerichts-Kosten / dem Appellaten / Rechtlicher Ermäßigung nach / zu entrichten und zu bezahlen / fällig ertheilen / und auch wohl nach Befinden willkührig bestraffen.

Tit. XIV.

Von Einbringung und Vollführung des Beweisthums.

ALs Wir berichtet werden / daß bey den probationibus von etzlichen Advocaten und Procuratoren fast verzüglich gehandelt / und das jenige / was der Sachen Nothdurfft erfordert / nicht in Obacht genommen wird / auch sonsten allerhand andere Mißbräuche mit unterlauffen / dardurch der stracke Lauff des ordentlichen processes mercklich gehindert / die Sachen verlängert / und die Partheyen von wegen vieler unnöthigen terminen und Schrifften / auch mit grossen und überflüßigen Unkosten beschwehrt / darzu Unser Hoffrichter und Beysitzere mit Verlesung solcher vieler und weitläufftiger / ohndienlicher Schrifften überhäufft und beladen werden / solchem vorzukommen / wollen Wir den Advocaten und Procuratoren hiermit aufferlegt und mit allem Ernst befohlen haben / sich deßfals folgender massen / und wie sonsten recht ist / in Ihren processen zu erzeigen und zu verhalten.

§. 1. DErowegen dann/ und wann es ad punctum probationis gelanget/ so mag der Beklagte so wohl als der Kläger/ wann die Nothdurfft und der Sachen Eigenschafft des Gegentheils klare Antwort zu haben erfordert/ etliche kurtze probatorial-articul, ohne Uberfluß oder Weitläufftigkeit/ aus der substantz des eingerichteten summarischen Klaglibells, oder respectivè exception-Schrifft ziehen und übergeben/ selbige auch bey Straffe der Verwerffung distinctè & perspicuè dergestalt/ daß darauff sinè captione klar und deutlich geantwortet werden könne/ durchgehends einrichten/ und des Gegentheils Antwort darüber begehren/ und soll hierbey einem jedweden frey stehen/ solche probatorial-articul so bald mediante juramento dandorum zu übergeben/ und darauf responsiones juratas zu fordern/ welchenfals/ wann die responsiones simplices der Ordnung gemäß erst vorgangen/ den Partheyen alsdann ein terminus ad utrinque jurandum angesetzt werden soll/ würde aber einer seine probatoriales mediante juramento dandorum nicht übergeben/ und darinnen responsiones juratas nicht/ sondern her-

nach

nach erst nach abgelegten responsionibus simplicibus deren repetitionem juratam fordern/ soll Er damit nicht gehört / sondern abgewiesen werden/ und es bey den responsionibus simplicibus lediglich sein Verbleibens haben/ das disputiren aber über die responsiones soll hiermit gäntzlich abgestellet seyn / und hingegen/ wann nicht singulariter singulis, durch das Wort/ wahr oder nicht wahr/ so viel Ihr eigen Geschicht betrifft; So viel aber fremde Geschicht belanget / durch das Wort glaub wahr oder nicht wahr seyn/ ohne allen Anhang/ er habe Namen wie er wolle/ lauter und richtig geantwortet wird/ alsdann dem jenigen/ so antworten soll / noch ein terminus ad purius respondendum sub præjudicio confessi angesetzt werden/ da aber auch in illo termino nicht der Gebühr respondiret würde / sollen alsdann solche articul für gestanden/ im übrigen aber die responsiones, welche zwar richtig / jedoch mit verbottenen Anhängen begleitet / pro puris & sufficientibus, doch mit Verwerffung sothaner verbottenen Anhänge/ angenommen werden.

§. 2. AUsser jetztbemelten Beweiß- und Gegen-Beweiß-articuln sollen keine positionales, peremptoriales sive defensionales oder elisivi additionales, declarativi, reprobatorii reprobatoriorum und andere waserley articul, nach Veranlassung des jüngsten Reichs-Abschiedes / hinführo nicht mehr zugelassen / sondern hiemit gäntzlich abgeschaffet und verworffen / jedoch dem Richter das arbitrium auf ein oder andern / oder auf alle puncten / die Antworten in jeden Theil des Gerichts zu erfordern frey und unbenommen seyn.

§. 3. ES soll auch jedweder Theil bey Einbringung seiner responsionum zugleich zulässige interrogatoria, da Er dieselben nöthig erachtet / ein für allemahl sub pœna præclusionis übergeben / dieselbe aber dergestalt verfassen / daß sie keine criminosa & quæ turpitudinem vel partis vel testis continent, mit sich führen / sondern bey Straff nach Ermäßigung wie auch der Verwerffung / bloß und allein auf die nothwendige circumstantias rerum & causas scientiæ gerichtet seyn / gestalt dann alle bißhero mehrentheils zu Verwirrung der

Sachen und der Zeugen gebrauchte præliminaria ad causam, so ohne das zum Gegen-Beweiß eigentlich gehören / hiemit aufgehoben und abgethan / selbige auch von den Commissariis, ob schon der Producent dawider nicht excipirte / in examine testium beyseit gesetzet / in Verfassung der Urtheil nicht attendirt / sondern übergangen werden sollen.

§. 4. DAmit aber mit dem Beweisthum allerseits desto schleuniger und ordentlicher verfahren werde / so sollen die Anwälde in nächst folgendem termin, nachdem der punctus responsionum hinc inde richtig ist / Ihre Zeugen / auch bey weme sie documenta und briefliche Urkunden auszubringen haben möchten / mit gebührlicher deroselben specification ernennen / und um nothwendige zu dem allen gehörige Processen bitten / welche / da Ihre Gegentheile keine erhebliche Einrede darwider vorzuwenden / alsdann auch / wie recht und bey dem Hoffgericht herkommen ist / erkant und zugelassen / zugleich auch ein gewisser terminus zu Einbringung des rotuli beramt und angesetzt / und bey den rotulis, die in vor angezogenem Reichs-Abschied de anno

 1654.

1654. §. im übrigen 52. vorgeschriebene Form/ wohl in acht genommen werden soll.

§. 5. Wann nun obbeschriebene articuli & interrogatoria übergeben/ so soll der Richter solche samt und sonders den zum Zeugen-Verhör deputirenden Commissariis zufertigen/ welche damit den Rechten und dieser Ordnung gemäß umgehen und verfahren werden; Alldieweil aber sich in der Erfahrung befindet/ daß die examina testium, sonderlich durch die extra locum judicii gesessene Commissarios offtermahl/ entweder aus derselbigen oder der producenten Versäumnüß in langwühriges Stecken gerathen: So soll in denen auszufertigenden commissionibus ein gewisser terminus zu deren Vollstreckung jedesmahl mit dem Anhang einverleibet und angesetzet werden/ daß im widrigen Fall entweder die Commissarii oder die Producenten/ bey welchen die mora hafftet/ nach Befindung/ in pœnas arbitrarias oder retardatæ litis verurtheilet/ und dannoch nichts destoweniger die commissio, bevorab wann deren Beförder- und Beschleunigung gantz oder zum Theil an den Partheyen gehafftet/ nach Ablauff des

præfi-

præfigirten termini, ipso jure erloschen seyn/
auch ehe und bevor vorbemelte pœn erlegt/ o-
der aber erhebliche Ursachen des Verzugs
sattsam beybracht/ nicht erneuert werden;
Weiln aber dergleichen inconvenientien in lo-
co judicii am besten vorgebeuget werden kan;
So sollen die commissiones regulariter da-
selbst/ wann die Parthenen und Zeugen nicht
gar zu weit entsessen/ und es ohne sonderba-
re grosse Kosten geschehen kan/ durch einen
hierzu deputirten Commissarium expedirt
und verrichtet werden.

§. 6. Solte dann jetztberegter Auffenthalt
von Widersetzlichkeit des einen oder an-
dern Zeugen herrühren/ mögen die Commis-
sarii dieselbigen/ Krafft dieses/ bey einer
namhafften pœn dazu citiren/ und da Sie den-
noch dessen keine Folge hätten/ es ungesäumt
an unser Hoffgericht berichten/ welches als-
dann den recusirenden Zeugen zuforderst in die
von denen Commissariis angedeutete pœn fäl-
lig ertheilen/ und darauf den Rechten gemäß/
zu Beschleunigung des examinis weiters zu
verfahren/ oder Sie die Commissarios zu
befehligen wissen werden; Würde dann pars
adver-

adversa, so ad videndum produci & jurare testes citiret / aussen bleiben / und die insinuation der denunciation beschienen werden / sollen die Commissarii nichts desto weniger mit dem examine in contumaciam zu verfahren / bemächtiget seyn.

§. 7. WAs die dilationes probandi (deren beyde streitende Partheyen respectivè sich zu gebrauchen benöthigt seyn möchten) antrifft / soll es damit nach Inhalt der gemeinen Rechten gehalten werden.

§. 8. DA nun die von einem oder dem andern Theil angegebene Zeugen abgehört / und die Urkunden bey andern ausbracht seynd / und dessen alles publication zu bitten und zu bewilligen ist / das soll von den Procuratoren nicht in zween terminen / also daß zum ersten terminus ad petendum publicationem, im andern aber publicatio gesucht und bewilliget / sondern alles in einem / und zwar dem præfigirten termin verrichtet werden.

§. 9. DA einer oder der andere Theil mit brieflichen Urkunden gefast / und sein intent

cent zu beweisen willens wäre / sollen dieselbige Urkunde in originalibus, beneben gleichlautenden copien in gebührlicher Frist einbracht / die originalia vom andern Theil recognoscirt / auch die copien mit den originalien von dem Hoffgerichts-Secretario und dem Substituto mit Fleiß besichtiget / collationirt / die copien / wie die originalia befunden seyen / subscribiret / und den Partheyen wieder zugestelt werden.

§. 10. WOfern aber der Gegentheil eines oder mehr originalia nicht agnosciren / oder aber diffitiren würde / so soll dem producirenden Theil solche originalia in andere Wege beglaubt zu machen / eine gewisse Zeit angesetzet werden / und soll Ihme die agnition auf des Gegentheils Eyd auszustellen / nichts desto weniger aber ferner Beweisthum per recognitores, oder andere Wege vorbehalten seyn.

§. 11. DIeweil auch zum Beweiß gehört / daß deren bey dem Haupt- oder andern einfallenden Puncten in Recht vorbrachten documenten / sigill, signeten und Schrifften /

ten / durch das Gegentheil recognoscirt / und wann sie von demselben diffitirt / alsdann von dem Producenten / wie recht / verificirt werden / solches aber von etzlichen Procuratoren zu Zeiten in Wind geschlagen wird / und nicht durchaus jedesmahl der Gebühr beschicht / so soll demnach ein jeder seines Amts hiermit erinnert / und der jenige / gegen welchen einige briefliche Urkunden vorbracht werden / deroselben sigill und signeten jedesmahl zu recognosciren / oder juratò zu diffitiren schuldig seyn / und wann Er dasselbig unterlassen wird / mag Ihn sein Gegentheil darum contumaciren / darauf Er es alsdann nochmahls recognosciren oder diffitiren soll / und wann Er sie diffitiren würde / mag der Producent das jenige / so diffitirt ist / wie recht / verificiren / oder wann Er es nicht thun würde / dasselbig in Recht entgelten.

§. 12. Nach eröffneten Zeugen-Aussagen / soll in nächst folgendem termin jedes Theils Anwald eine Schrifft / als nemlich von des Klägers wegen eine probations-Schrifft / als viel seine Klag und darüber geführten Beweiß anlangt / mit angehefften exceptionibus

bus wider des Beklagten eingewandte defension und Gegen-Beweiß/ aber von des Beklagten wegen eine exceptions-Schrifft / als viel die Klag und deroselben Beweiß anlangt / mit angehefftteter probation sein des Beklagten eingewendter defension und darüber geführten Beweiß übergeben / darauf in dem nächst folgenden termin von jedem Theil abermahls eine Schrifft/ultra duplicas aber keine Schrifft mehr/ als aus sonderbahren erheblichen Ursachen / darüber Hoffrichter und Assessores zuforderst zu erkennen/ angenommen werden soll.

§. 13. WOfern aber die Partheyen keinen lebendigen oder schrifftlichen Beweisthum/ nach eingebrachten responsionen / in der Sachen führen wolten oder möchten / inmassen in den appellations-Sachen offt zu geschehen pflegt / alsdann soll jedes Theil / wann die responsiones erledigt seyn / nur eine Schrifft weiter einzubringen haben.

§. 14. WIewohl man nun/ welcher massen die probation, exception, und andere in nächst berührten Fällen gesetzte Schrifften

ten gestelt werden sollen und mögen / bey Unserm Hoffgericht nicht erst lernen / sondern die / so sich des advocirens dabey wollen unternehmen / die fundamenta zuvor wissen / und den Brauch von andern zu lernen / sich befleißigen sollen / wie dann auch gleichwohl indeme bey etzlichen kein- oder geringer Mangel erscheinet / jedoch und damit die andere desto mehr Ursach haben / denen Dingen / so viel immer möglich / desto gebührlicher nachzusetzen / so soll ein jeder Advocat in den Schrifften / so Er nach vollführtem Beweiß stellet / welcher gestalt seiner Partheyen Klag oder defension in Rechten begründet / und erheblich / auch mit Ihren nothwendigen in Recht darzu gehörigen requisiten durch des Gegentheils responsiones und Bekäntnüß / geführte Zeugen / vorbrachte briefliche Urkunden / notorietäten / præsumptiones juris und andere argumenta Rechtlicher Gnüge in facto beybracht und dargethan / so dann aus was Ursach des Gegentheils Klag oder defension in Rechten ohnerheblich / oder in facto wie recht / nicht erwiesen seye / auszuführen / dasselbig auch in einer jeden Schrifft also zu thun sich befleis-

befleißigen / daß / wann Gegentheil auf dieselbige Schrifft per generalia mündlich beschliessen / oder nichts erhebliches oder neues dargegen einwenden würde / Er alsdann ohne weitere schrifftliche Handlung gleichfals alsobald per generalia darauf mündlich beschliessen möge.

§. 15. Dieweil dann zum öfftermahl nicht allein von Parthehen / sondern auch in dubio, von dem Richter selbst solche articul, welche / da sie ohnerheblich oder überflüßig seyen / hernacher aus dem vollführten Beweiß eher dann zuvor erscheinet / erstmals zugelassen und Zeugen darüber abgehört werden / so hat sich ein jeder zu bescheiden / daß solche Ausführung / darin dicta testium von den Advocaten / nach Ordnung der articul erzehlt werden / alsdann nicht allein gleich den articulen selbst überflüßig und ohnerheblich / sondern auch sonsten bey dem Richter / weil derselbe nicht auf solche der Parthehen oder Ihrer Advocaten relation, besonder auf die attestationes selbst erkennen soll / verdächtig und darzu langweilig zu verlesen / auch an andern Geschäfften verhinderlich seyen.

Und

§. 16. Und mögen derohalben die Advocaten und Procuratoren an statt derselbigen relation, zu Beweisung Ihrer intention oder defension die unterschiedene darzu dienliche in den articuln gesetzte argumenten vornehmen / und allein / durch welchen Zeugen und articul oder Fragstück dieses oder jenes zu des Klägers intention oder des Beklagten defension gehöriges und dienliches argument, erwiesen seye / anzeigen / und zu Verlesung und Erwegung der Zeugen-Sage / den Richter auf die attestationes remittiren / und die vergebliche Mühe / indeme Ihrer etzliche bißweilen dicta testium ohne Noth in den producten von Worten zu Worten nachschreiben / und darüber des Zwecks / darauf der Haupt-Streit beruhet / vergessen / wohl ersparen / und dargegen beneben den exceptionibus contra personas testium, warum propter concurrentem juris præsumptionem aut aliquem titulum, item propter meliores à testibus adductas scientiæ causas, vel ipsorum numerum, dignitatem oder andere dergleichen etzliche Ursachen mehr / den andern aber propter defectum harum causarum, item propter contrarie-

trarietatem & alias causas, weniger in Recht zu glauben seyn solle / deduciren / auch zu dem Ende / item wann der ander Theil den Richter ad dicta testium in aliquo loco remittirt / welche sich dermassen nicht / sondern an dem oder dem andern Ort ein anders zu finden / oder auch da testium dicta zu conciliiren seyen / und in dergleichen Fällen der Zeugen-Aussagen alsdann auch der Gebühr in Ihren producten referiren.

§. 17. Gleichwie nun den Advocaten und Procuratoren / zu genugsamer Ausführung Ihrer Partheyen Rechtens obermeldte Anzahl Schrifften zugelassen / auch welcher massen dieselbige zu begreiffen seyn mögen / denjenigen / bey welchen biß anhero derohalben Mangel erschienen / eine kurtze Anleitung gegeben ist / also sollen Sie sich auch hinwieder befleißigen / daß Sie Ihrer Partheyen Nothdurfft beydes in jure & in facto gnugsam erwegen / und in solchen Schrifften der Gebühr ausführen und nichts versäumen / doch gleichwohl dasjenige / welches Sie in einer oder zweyen Schrifften deducirt / da sonst nichts neues vom Gegentheil eingeführet / in den

den andern / wofern deren vom Richter mehr zugelassen würden / nicht repetiren / sondern vornemlich die Neuerung in den letzten Schrifften widerlegen / und wann obgesetzte in einem jeden Fall zugelassene Anzahl Schrifften von Ihnen einbracht worden / oder auch / gestalten Sachen nach / als wann nur ein Theil Beweisthum geführt / der ander aber dergleichen nicht gethan hätte / und derowegen beyderseits Partheyen zu Ausführung Ihres Rechtens eine gleiche Anzahl Schrifften in solchen oder dergleichen Fällen einzubringen ohnvonnöthen / item wann in des Gegentheils eingebrachten Schrifften nichts neues eingeführt / oder was sonst einbracht würde / von Ihnen Ihres besten Verstands allbereit also widerlegt wäre / daß Sie dasselbe nicht verbessern können / alsdann den nähisten in der Sache mündlich beschliessen / und die Sachen nicht vergeblich aufhalten / noch zur Ungebühr weitläufftig machen.

§. 18. IM Fall auch eine Parthey nach einbrachtem und vollführtem Beweiß / als vorgesetzt ist / fernere briefliche Urkunden würde zu wege bringen / welche Sie zuvor nicht

hätten

hätten haben können / oder aber / da Sie
schon zuvor etzliche briefliche Urkunden gehabt /
doch dieselbige / als zur Sachen unnöthig / hät-
ten vorzubringen unterlassen / solches und alles
anders / dessen jedes Theil zu Ausführung sei-
nes Rechtens zu geniessen verhoffet / oder
einbringen lassen will / das sollen die Procura-
toren in denen terminen / welche Sie zu Ein-
bringung obgesetzter Anzahl Schrifften in ei-
ner jeden Sach haben / vor sich selbst alsobald
thun / und nicht eben / wann es von Ihnen
à Judice erfordert werde / alsdann erst ein-
zubringen sich erbiethen / welches auch also
bey den exceptionibus dilatoriis und in allen
andern puncten / da Sie einigen Beweißthum
hätten / und desselben in Recht geniessen wol-
ten / von Ihnen dermassen soll gehalten wer-
den.

§. 19. SOllen aber die Parthe yen briefliche
Urkunden bey andern in Erfahrung
bringen / die Sie Ihnen zu Ihrem Rechten
nützlich erachten würden / sollen sich derosel-
ben Advocaten und Procuratoren nicht allein
in Ihren Schrifften darauf beziehen / oder in
denselben allein um procefs an diejenige / wel-
che

che solche Urkunden innen haben / bitten / sondern / wann Sie dieselbig in Recht brauchen wollen / alsdann so bald mündlich / oder wann dasselbig ohn sonderliche Weitläufftigkeit nicht geschehen könte / in einer kurtzen Schrifft um gebührliche process an diejenigen / bey denen sie zu finden / bitten / welche Ihnen auch / da Gegentheil keine erhebliche Einrede in Recht dargegen einzuwenden / alsbald erkant / damit auf dieselbige Urkunden / so nach vollführtem Beweißthum also bey andern ausbracht / oder wie nächst zuvor gehört / von den Partheyen selbst produciret / von Ihrem Gegentheil deroselben Nothdurfft Rechtens / in obgesetzter Anzahl Schrifft eingewendet / und dardurch die Sache nicht ferner aufgezogen werden möge.

§. 20. WAnn dann von beyden Theilen einsmals in der Haupt-Sache schrifftlich beschlossen / soll ferner kein schrifftlicher Beschluß / als ob derselbig mündlich / & loco verbalis conclusionis geschehe / oder unter was titul oder Schein es geschehen möchte / übergeben noch angenommen werden / sondern darauf zu nähistem Gericht mündlich mit kur-

zen

tzen Worten / ohn weitläufftige repetition, disputation oder Einführung etwas Neues / utrinque definitivè geschlossen werden / und wo sich hierbey befinden würde / daß die Procuratores zu einem Widrigen einander nachsehen wolten / sollen Sie alle beyde ohnnachläßlich gestrafft werden.

Wäre es aber / daß von Wichtigkeit der Sachen oder ander erheblicher Ursachen willen mehrer schrifftlicher Sätze vonnöthen wäre / soll ein solches zu Unsers Hoffrichters und dero Beysitzer Rechtlichem Bedencken gestellt seyn / was dessen zu thun / auch darüber zu erkennen seyn möge.

Tit. XV.

Von Verfassung und Eröffnung der Urtheiln.

WAnn in einer an Unserm Hoffgericht zu Recht hangender Sachen / die seye simplicis querelæ oder appellationis, zu einem Bey-oder End-Urtheil submittiret und geschlossen wird; So sollen Hoffrichter und Beysitzere die derowegen ergan-

ergangene acta den nähisten und zum förderlich-
sten in gemeinem Rath fürnehmen / und mit
besonderm getreuem Fleiß verlesen / auch der-
jenige Beysitzer / so dieselbe sonderlich unter
seiner relation hat / davon referiren / und dar-
auf desselben Referenten votum erst / und her-
nach die andern vota, in der Ordnung nach
einander von dem Hoffrichter eingehohlet wer-
den.

§. 1. ES sollen aber die Beysitzere in relationibus einander fleißig hören / keiner den andern in seiner Stimm hindern / noch mit einander von andern Sachen reden / damit nichts verhört oder versäumt werde.

§. 2. WAs dann Sie alle / oder der mehrer Theil / nach gnugsamer Umfrag beschliessen und erkennen / und ob Sie zwiespältig / und auf jeglichem Theil die vota gleich wären / welchem Theil dann Unser Hoffrichter beyfallen / und also die meiste Stimm machen wird / dabey solle es bleiben / und Bescheid oder Urtheil von dem bey der Sachen gewesenen referenten concipirt und abgefaßt / auch wenn man der Form allerseits mit einander einig /

nig / von des Hoffgerichts Substituto in das protocoll geschrieben werden / und soll das Urtheil-Geld / der Sachen Wichtig- und der darüber ergangener acten Weitläufftigkeit nach / durch die Beysitzere taxiret / die Urtheil auch eher nicht publiciret oder eröffnet werden / es seye dann solch Urtheil-Geld vorvoll von beyden Theilen zugleich erlegt / und die Urtheil / zu dero Anhörung beyde Partheyen auf Ihren Unkosten citirt werden sollen / so bald publicirt werden / und bleibt dem jenigen / so das Urtheil-Geld erlegt / den andern halben Theil derselben / wann nemlich die Unkosten gegen einander compensiret werden / bey seinem Gegentheil hernacher zu suchen vorbehalten.

§. 3. DA es sich aber begäbe / daß nach beschehener relation, einer oder mehr aus den Beysitzern die Sache weiter zu überlegen Zeit begehren würde / das soll jedwedem vergönnet und gestattet / auch auf das mahl durch Unsern Hoffrichter mit der Umfrage und endlicher Schliessung und Verfassung der Urtheil still gestanden werden.

Tit. XVI.

Wenn von des Hoffgerichts Urtheil appellirt wird.

WAnn einer sich durch ein Urtheil/ von Hoffrichter und Urtheilern gesprochen/ beschwehrt zu seyn vermeint/ und die Sache über 100. Gold-Gülden capital nicht werth ist/ so soll davon weder appellatio oder revisio statt haben/ sondern/ was in Sachen über ein hundert Gold-Gülden sich nicht belauffend/ an Unserm Hoffgericht gesprochen wird/ dabey soll es bleiben und den nähisten/ wie herkommen/ exequirt werden.

§. 1. OB aber wohl den Partheyen hiemit zugelassen wird/ von gemeldtem Hoffgericht in Sachen/ welche über ein tausend Gold-Gülden capital werth seyn/ entweder an das Käyserlich/ Hoff-oder das Cammer-Gericht zu Wetzlar/ oder an Unser gemeines Revision-Gericht zu appelliren/ so soll dieselbige appellation, der Partheyen Willkühr nach/ anderst nicht/ dann nach Ausweisung Unsers

Unsers habenden Käyserlichen Privilegii de non appellando statt haben und verstanden werden.; Als nemlich in Sachen deren Werth sich über ein tausend Gold-Gülden capital erstreckt/ dann so ein Sach denselben Werth über ein tausend Gold-Gülden capital nicht erreicht/ davon soll keine appellation von keinem Gericht ans Käyserliche Cammer-Gericht/ oder den Käyserl. Reichs-Hoffrath verstattet/ sondern dieselbig inner Lands gerechtfertigt werden/ gestalt es dann/ wann von Unserm Hoffgericht appellirt wird/ nach Inhalt obgedachten Käyserl. Privilegii (welches wir zu männiglichs Nachricht dieser erneuerten Hoffgerichts-Ordnung beydrucken lassen) gehalten werden soll.

Tit. XVII.

Von EXECUTION ausgesprochener Urtheil.

Hoffrichter und Urtheiler sollen Macht und Befelch haben/ auf Anruffen der Parthenen/ Unsern Amt-Leuten und Schultheissen/ auch Bürgermeister

und

und Rath in den Städten/ an allen Enden zu schreiben/ und bey pœnen/ nach Gestalt der Sachen/ zu gebieten/ so einig Urtheil von Ihnen gesprochen in Ihre Krafft gehen würde/ Unsere Unterthanen in derselben Stadt und Amt dahin zu weisen mit Pfandung und anderm/ damit Ihrem gesprochenen Urtheil Folge und execution geschehe/ doch sollen solche Schrifften unter des Hoffgerichts secret und Ihrem titul in offener Form ausgehen; Und befehlen darauf auch allen und jeden Unsern Amt-Leuten/ Bürgermeister und Rath/ Dienern/ Gerichtshaltern und Unterthanen bey den Pflichten/ damit Sie Uns verwandt seyn/ daß ein jeder/ dem also von Unserm Hoffgericht/ oder von Uns execution zu thun/ befohlen wird/ stracks ohne Wegerung und Aufhalt/ und unangesehen einiger Forcht/ Betrohung/ Gunst/ Freundschafft/ Lieb/ Leid/ wie das seyn möcht/ Vollstreckung zu thun/ als lieb einem Jeden sey/ Unsere schwere Ungnad/ Straff/ auch die pœn, Ihm durch Unser Hoffgericht getrohet/ zu vermeiden.

Tit.

Tit. XVIII.

Von tax der Gerichtlichen expensen / auch Siegel-Gelds / an diesem Fürstl. Hoffgericht in acht zu nehmen

Damit ein Jeder / so an diesem Hoffgericht zu thun / den tax wissen / und sich niemand einiger Ubermaß zu beklagen haben möge / so soll Er für Verfertigung und Besiegelung der erkanten Ladungen / mandaten / processen / acten und copeyen zu geben schuldig seyn / inmassen hernacher folget:

Für ein Ladung - -	I. Ortsfl.
Für ein monitorium - -	I. Ortsfl.
Für ein compulsorial oder inhibition - - - -	I. Ortsfl.
Für ein commission - -	I. Ortsfl.
Für ein executorial - -	I. halbenfl.
Für ein mandatum pœnale cum clausula - - -	I. halbenfl.
Für ein mandatum sine clausula	I. halbenfl.
Für ein arctius mandatum -	I. halbenfl.
Für ein compaß-Brieff - -	I. Ortsfl.

Für Ladung eines Zeugen vom Hoff-
gericht - - - - 1. Ortsfl.
Für Ladung der Commissarien an die
Zeugen mit Einverleibung der com-
mission - - - 1. Ortsfl.
Für Verhörung eines Zeugen dem Com-
missario - 10. und ein halb. Alb.
Für Abhörung auf die interrogatoria 7. Alb.
Dem Commissario für eine jede Tag-Reise
ausserhalb der Zehrung so der produ-
cent ausrichten soll / zu examinirung
der Zeugen / im Ein- und Aus-
reisen - - - 1. Reichsthl.
Für ein transsumpt oder vidimus für jeden
Bogen - - - - 1. Alb.
Für constitution eines Procuratoris dem
Secretario - - - 1. Ortsfl.
Für ein Blat / so auf jeder Seiten zum we-
nigsten zwantzig Zeilen haben soll / zu
schreiben - - 1. Alb.
Für ein termin dem Procuratori, wann Er
oder sein Gegentheil handlet 1. Ortsfl.
Für ein missiv - - - 4. Alb.
Für copien derselben - - - 2. Alb.
Für Urkund ergangener Bey- Ur-
theil - - - 3. und ein halben Alb.

Für

Für ein Urkund ergangener End-Urtheil auf pergament geschrieben — 21. Alb.

Für ein sequestration - - 1. Ortsfl.

Für ein compromiss - - 1. Ortsfl.

Einkommene originalia zu collationiren/ für jedes Blat - - - 6. Pfenn.

Für ein apostel-Brieff ans Cammer-Gericht - - - - 1. Ortsfl.

Es soll auch von einen jeden ergangenen End-Urtheil der gewinnende Theil dem Scribenten/ so jederzeit dem Hoffgericht auf- und abwarten wird/ alsbald nach eröffneten und gesprochenen Urtheil zu erlegen schuldig seyn - - - 2. Alb.

In allen andern Fällen/ in diesem tax nicht ausgedrückt/ soll es nach Verordnung Unserer Hoffrichters und Assessoren gehalten werden.

Endlich sollen diese und dergleichen Gelder/ so von Alters zu der gemeinen Hoffgerichts collectur gehörig gewesen/ und darbey herkommen seynd/ durch den Hoffgerichts Secretarium oder Substitutum, bey seinen Eyd und Pflichten treulich erhoben/ und so bald auch/ auf welchen Tag ein jedes erhoben/ ein-

geschrieben und zu Register gebracht / und jedes Jahrs denjenigen / so es gebühret / dem Herkommen gemäß / verrechnet und ohne Aufhalt gereicht und zugestelt werden.

Tit. XIX.

Von Straffen.

DIeweil auch je zu Zeiten die Nothdurfft erfordert / daß die Procuratores und andere / Ihres Versehens / Unfleiß / und anderer Ursachen wegen / in eine Straff erkant werden müssen / so wird die Straff der Ordnung hiemit jedesmahl auf einen halben Gülden gesetzet.

§. 1. DAmit aber solche Straff-Gelder nicht nur dictirt / sondern auch würcklich eingebracht werden mögen / so soll der Secretarius oder dessen Substitutus die Nahmen derjenigen / welche in Straff erkant / auffzeichnen / forterst dem Hoffgerichts-Botten zustellen / welcher die Straff einbringen / dem Secretario oder Substituto lieffern / der solche verwahrlich auffheben und alle halbe Jahr den

Hoffgerichts-Räthen darüber Rechnung zu thun/ und unter Sie zu vertheilen/ schuldig seyn soll.

§. 2. Es sollen auch die Procuratores solche erkante und Ihnen angekündigte Straffen innerhalb Vierzehen Tagen gewißlich zu erlegen gehalten/ oder aber gewärtig seyn/ daß in dessen Verbleibung die pœn duplirt/ und da auch ein solches nicht geachtet werden solte/ alsdann nach Ermäßigung mit einer höhern und schärffern Straff suspensionis vel remotionis, wider Sie verfahren werde.

§. 3. Diejenige Straffen/ welche den Partheyen in puncto compulsorialium, inhibitionum executorialium und dergleichen hauptsächlich am Hoffgericht dictirt und erkant werden/ belangend/ sollen dieselbige vom Hoffgerichts Secretario notirt/ eingebracht/ verrechnet/ und jedem regierenden Fürsten jährlich bey der Hoffgerichts visitation, zur Helffte eingelieffert werden.

Tit. XX.

Von Eyden.

I. Hoffrichter und Beysitzer Eyd.

Es sollen Hoffrichter und die Beysitzere/ ein jeder zuvor und ehe Er angenommen wird/ und der Hoffrichter zwar Uns/ oder deme/ so deßwegen Befehlich von Uns haben und vorzeigen wird/ die Beysitzere aber dem Hoffrichter in Unserm Nahmen geloben und schwehren einen Eyd zu GOtt/ Unsern Frommen zu schaffen und zu fördern/ Unsern Schaden zu wenden und zu warnen/ und Unserm Hoffgericht in dem Stand getreulich und mit Fleiß ob- und vor zu seyn/ auch Unsern gemeinen Satzungen und dieses Hoffgerichts Ordnung/ darzu auch redlichen/ ehrbahren Gewohnheiten/ die am Hoffgericht angezogen/ und/ da es nöthig/ bewiesen werden/ und so die nicht vorhanden/ nach gemeinen Käyserlichen beschriebenen Rechten dem Reichen und Armen nach seinem besten Verständnüß gleich zu richten und zu urtheilen/ und sich dargegen keine Sache bewe-

bewegen zu lassen / wie das Menschen Sinn und Witz erdencken möchten / auch von den Partheyen / oder jemand anders / keiner Sachen halben / so im Gericht hanget / oder zu hangen vermuthet wird / keine Gabe / Geschenck / oder einigen Nutzen durch sich selbsten / oder durch andere / wie auch solches geschehen möchte / nehmen oder nehmen lassen / wie ingleichen keiner besondern Parthey zu rathen / oder dieselbige zu warnen / und wo Ihme der Partheyen eine mit Freundschafft biß in den Achten Grad verwant / gemein / Nutz / Theil oder Schaden haben möchte / oder darin zuvor gerathen hätte / alsdann in derselbigen Sache auffzustehen und ruhig zu seyn / und was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird / den Partheyen oder Niemand / ausserhalb Unser / da Wir es erfordern würden / und deme oder denen / so wir das befehlen / vor oder nach Eröffnung der Urtheil nicht zu eröffnen / auch die Sach aus böser Meynung nicht auffzuhalten oder zu verziehen / alles getreulich und ohn Gefehrde.

2, Hoff-

2. Hoffgerichts-Secretarii Eyd.

Unser Hoffgerichts-Secretarius soll dem Hoff-Richter an Unser statt geloben/ und schwehren/ Unsern Frommen zu schaffen und zu fördern/ Unsern Schaden zu warnen und zu wenden/ seinem Amt und was Ihme dessenthalben gebührt/ mit Lesen/ Schreiben und anderm im Rath und Gericht getreulich obzuseyn/ die supplicationen, alle acta, auch die Briefse und Uhrkunde/ die in Rath und Gericht gebracht werden/ getreulich und fleißig bey dem Gericht zu verwahren/ und den Partheyen oder jemand anders nicht zu eröffnen/ was von den Sachen in Rathschlägen des Hoffrichters und der Urtheiler gehandelt wird/ auch die heimliche Gerichts-Händel zu eröffnen oder sehen zu lassen/ keine copien von den eingebrachten Briefsen/ Schrifften oder andern/ darzu Er von Rechts wegen nicht verpflichtet/ ohne Erlaubnüß und Erkäntnüß des Hoffgerichts von sich zu geben/ auch keiner Parthey zu rathen/ noch sie zu warnen/ oder vor die andere auffzuhalten und zu befördern/ kein Geschenck zu nehmen noch nehmen zu lassen/ und was im Gericht

richt gehandelt / dasselbig in Geheim zu halten / auch sich sonsten allerdings seinem Amt gemäß zu erweisen / alles getreulich und ohne Gefehrde.

3. Des Hoffgerichts Substituten Eyd.

Unser Hoffgerichts Substitutus soll Uns geloben und schwehren / daß Er seinem Amt mit schreiben / acten verlesen / ingrossiren und copiiren nach Bescheid des Hoffrichters und Hoffgerichts-Räthen / und Secretarien / mit gantzen treuen und Fleiß obseyn / darin keine Gefehrde gebrauchen / die Heimlichkeit des Gerichts / als die vota und Bedencken eines Jeden / und was sonsten vorlauffen möchte / auch gefaster Urtheil / einbrachter Kundschafften / protocollen / Gerichts-Handlungen und Schrifften / niemands eröffnen / hören oder verlesen lassen / noch darvon Copey geben / anders dann mit Erlaubnüß des Hoffrichters / Hoffgerichts-Räthen oder Hoffgerichts-Secretarien / und darum kein Geschenck von Jemands fordern / heischen / oder nehmen / und sonsten alles thun / was einem treuen Substituto gebühret / ohne Gefehrde.

4. Des Hoffgerichts Dieners Eyd.

Ihr sollet zuforderst mit Handgegebener Treu angeloben / und darauf einen leiblichen Eyd zu GOtt schwören / daß Ihr Euerm Amt mit fleißigem Aufwarten / Schreiben / Lesen und copiiren / nach Bescheid Hoffrichters und Urtheiler / insonderheit aber meiner / als des Hoffgerichts-Secretarien / mit gantzen Treuen und Fleiß obseyn / darin keine Gefehrde gebrauchen / die Heimlichkeit des Gerichts / als gefaster Urtheil / einbrachter Kundschafften / protocollen / Gerichts-Handlungen und Schrifften niemands eröffnen / hören oder lesen lassen / noch copien oder auch die original der Brieffe und acten / anders dann mit Erlaubnüß des Hoff-Richters / Urtheiler / oder meiner / als Secretarien / herauß geben / darum kein Geschenck von niemands fordern / heischen oder nehmen / mir / was Ich wegen des Hoffgerichts und dessen Geschäfften befehlen werde / in allen Dingen gehorsam seyn / keinen Menschen / der zum Hoffgericht nicht gehörig / noch darin zu schaffen hat / ohne Vorwissen in die Cantzley nit lassen / dieselbige zu rechter

ter Zeit auff- und zuschliessen / und sonsten alles anders thun und verrichten / was Euch / als einem getreuen Diener gebührt / alles getreulich und ohne Gefehrde.

5. Des Hoffgerichts-Botten Eyd.

DEr Hoffgerichts-Botte soll geloben und schwören / seinem Botten-Amt und Befehlich getreulich und mit Fleiß abzuwarten / und daß Er alle citationes und andere Brieffe / so Ihme von Unserm Hoffgericht zu verkündigen / oder sonsten zu lieffern auffgegeben und befohlen / den nähisten und ohne Verzögerung / treulich und fleißig denen Personen / an die dieselbe halten / an Ihre eigene Personen / so Er die haben möge / oder in Ihre gewöhnliche Behausunge / oder sonsten nach Ordnung der Rechten verkündigen und überantworten / solcher Verkündigung und Uberantwortung Tag und Ort auffschreiben / und seiner Verrichtung schrifftliche relation und sonsten alles thun / das einem redlichen und getreuen Botten zu thun gebührt / auch die Parthenen nicht übernehmen / sondern mit dem Cantzley-Tax sich begnügen lassen wolle.

6. Advocaten und Procuratoren Eyd.

Ihr sollet angeloben und einen Eyd zu GOtt schwören / daß Ihr die Parthey / der Sachen Ihr zu handlen annehmet / in Ihren Sachen mit gantzen / wahren Treuen meynen / und solche Sach nach Euerm besten Verständnüß / und der Parthey zu gut / mit Fleiß fürbringen und handlen / und darin wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht / gefährlichen Auffschub oder Verlängerung der Sachen gebrauchen noch suchen / des auch / Euer Parthey zu thun oder zu suchen nicht unterweisen / auch mit der Parthey keinerley Geding machen / ein Theil oder Anzahl in der Sachen / darin Ihr Advocirt / oder redet / zu haben oder zu gewarten / auch Heimlichkeit oder Behelff / so Ihr von der Parthey empfahet / oder Unterrichtung der Sachen / die Ihr von Ihr selbst mercket / Euerer Parthey zu schaden / niemands offenbahren / das Gericht und Gerichts-Personen ehren / fördern / und für Gericht Ehrbarkeit halten / Lästerung bey Straff des Gerichts vermeyden / und zu gewöhnlichen Stunden dem Gericht beywohnen / und euch daran

an nichts verhindern lassen/ Ihr habt dann darzu redliche Ursachen/ (welche Ihr dem Gericht anzuzeigen) auch einen andern substituirt/ darzu die Parthey über die Billichkeit/ mit dem Gedinge nicht beschweren/ auch der Sachen/ so Ihr angenommen habet/ ohne redliche Ursach und des Richters Erkäntnüß/ euch nicht entschlagen/ sondern Euerer Partheyen getreulich biß zu Ende des Rechten/ dienen und handlen/ wo Ihr auch mercklich und vermuthlich befindet/ daß Euerer Parthey Sachen in Recht nicht gegründet oder beständig wäre/ oder seyn möchte/ dieselben/ Euer Parthey/ davon abzustehen treulich und zum höchsten warnen/ und wo die öffentlich wider Recht/ dieselbe ohne Wissen des Richters/ nicht annehmen wollet/ alles ohne Argelist.

7. Der Eyd/ so einer oder mehr/ so zu Vormündern gegeben werden/ schwören sollen.

Ihr sollet schwören einen Eyd zu GOTT/ daß Ihr alles und jedes/ so Euern Pfleg-Kindern (deren Vor-

mundschafft und Pfleg Ihr itzo annehmet) nützlich und gut ist / thun / handlen und verschaffen wollet / und was unnütz und schädlich ist / vermeiden / unterlassen und verhüten / deroselben Euer Pfleg-Kinder Güter und Personen / zu Ihrem Nutzen / in gutem Glauben und Treuen / verwahren / behalten / vertreten und versehen / inventarium und Verzeichnüß von allen Ihren Haaben und Gütern machen lassen / von Euerer administration und Verwaltung zu rechter und gebührlicher Zeit Rechnung thun / mit vollkommener Uberliefferung und Bezahlung alles dessen / so der Vormundschafft zu Euern Handen und Verwaltung kommen ist / und Euern Pfleg-Kindern zustehen wird / und Ihr Ihnen schuldig bleibt / und das alles bey Verpfändung Euer Haab und Güter / alles sonder Gefehrde und Argelist.

8. Der Eyd / so einer wird zum Curatorn ad litem gegeben.

Ihr sollet angeloben und einen Eyd schwören zu GOtt / daß Ihr in denen Sachen / darin Ihr zum Curatoren ad litem gegeben seyd / alles dasjenig / so gut und

und nützlich ist/ Euerm besten Verständnüß nach/ getreulich verhandlen/ fürbringen und üben wollet/ die Wahrheit gebrauchen/ und darin nicht säumig noch fahrläßig seyn/ was auch schädlich oder unnütz ist/ verhüten/ nicht gebrauchen noch gestatten gebraucht zu werden/ und daß Ihr alles/ so Euch in diesen Sachen zukommt und behändigt/ zu End derselbigen/ Euern Pfleg-befohlenen gäntzlich übergeben/ und wiederum zustellen wollet/ alles ohne Gefehrde.

Der Eyd vor Gefehrde/ 9. JURAMENTUM CALUMNIÆ genant.

WAnn die Principal-Parthenen in der Person selbst zugegen seyn/ und diesen Eyd vor Gefehrde schwören sollen/ so ist Ihnen solcher Eyd folgender massen vorzuhalten:

IHr sollet schwören einen leiblichen Eyd zu GOTT/ daß Ihr/ und zuvorderst Ihr Kläger/ glaubt und davor haltet/

haltet / daß Ihr gegen Euren Widertheil in dieser vorgenommenen Rechtfertigung eine gerechte und gute Forderung und Zuspruch / und Ihr / der Beklagte / eine gute Gegen-Wehr habt / darzu Ihr auch beyderseits keinen ohnnothdürfftigen gefährlichen Aufschub oder Verlängerung suchen / daß Ihr auch auf alles das / warum Ihr in dieser Sachen gefragt werdet / die Warheit / so viel Ihr deroselben Wissen oder Glauben habt / sagen / und nicht verhalten oder abredig seyn / kein falsch / oder unrechte Kundschafft zuwegen- oder aufbringen / sondern so bald Ihr aus denen Beweisthumen oder sonsten in progressu der Sachen befinden würdet / daß Ihr eine unrechte Sache habt / davon abstehen / und Euch deren gäntzlich entschlagen / auch Niemands etwas geben oder versprechen wollet / daß das Urtheil vor Euch / und wider Euern Gegentheiln gefället werde / alles treulich und ohne Gefehrde.

So aber dieser Eyd durch einen Anwald zu erstatten / soll derselbige in seine eigene und in seiner Principal-Parthey Seele / wie nachfolget / schwören: Ihr in Euere selbst eigene

und

und Euers Principalen Seele sollet schwören/ daß Ihr und zuforderst ꝛc.

Da aber die Partheyen nicht zugleich beysammen wären/ sondern nur allein die eine/ so hat man vorbeschriebenes Juramentum auff denselben zu richten.

Der Eyd der Boßheit/
10. JURAMENTUM MALITIÆ, genant.

WAnn der Principal in der Person selbst vorhanden/ soll Ihme dieser Eyd also vorgehalten werden:

Ihr sollet schwören/ wofern solches von Euch mit gutem Gewissen geschehen mag/ daß von Euch dasjenige/ so Ihr fürbringet/ und begehret/ nicht aus gefährlichem und bösem Fürsatz/ noch zu Verlängerung/ sondern allein der Sachen erheischenden Nothdurfft nach/ geschehe.

WAnn dieser Eyd durch einen Anwald verstattet werden soll/ soll Ihme derselbige folgender gestalt vorgehalten werden:

Ihr sollet in Euer selbst eigene und in Euers Principalen Seele schwören / daß von Euch &c. (wie in nähist vorgehendem Eyd vermeldet / doch zu End weiter hinzu gesetzt werden) und Ihr solches zu thun von Euerer Principal Parthey insonderheit keinen Befelich empfangen.

11. *Juramentum dandorum.*

Ihr sollet schwören einen Eyd zu GOtt / daß die articul von Euch in dieser Sach fürbracht und überantwortet / so viel dieselbige Euer eigne Geschichte oder That berühren / wahr seyn / Sofern aber dieselbige frembd oder andere That oder Geschicht betreffen / daß Ihr die glaubt wahr und beweißlich zu seyn / alles ohne Gefehrde.

12. *Juramentum respondendorum.*

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu GOtt / daß Ihr in dieser Sach auff des Gegentheils fürbrachte und übergebene articul und positiones, auf einen jeden insonderheit / vermittelst dieser Wort / daß Ihr glaubt dieselbige wahr oder nicht wahr

wahr seyn / antworten wollet / alle Gefehrde ausgeschlossen.

13. *Juramentum Judæi.*

BEy dem Juden Eyd / soll der Jud erstlich nach Anleitung deren in anno 1533. auffgerichteten / und in anno 1548. erneuerten Cammer-Gerichts-Ordnung sub tit. Ordnung und Form des Juden-Eyds / 86. beschworen werden / und alsdann den Eyd darauff würcklich ablegen.

JCh N. schwöre bey dem Allmächtigen / Lebendigen GOtt / der Himmel und Erden erschaffen hat / und Moysi erschienen in dem feurigen Busch / und bey den Zehen Gebotten / die Moysi gegeben seyn / daß mein Außspruch recht und wahr / daß ich wahre Kundschafft wolle sagen / daß es wahr sey / was ich sage / oder sagen und antworten will / und ob ich in solchem unrecht oder meyneydig würde / so müsse ich verjagt werden unter die Völcker / und wohnen in dem Lande meiner Feinden / müsse mich verschlingen das Erdreich / als Dathan / Core

und Abiran, und mich ankommen die Außsätzigkeit / als Naaman dem Syrer / und werde meine Hauß-Wohnung verlassen / und kommen über mich alle meine und meiner Vor-Eltern Sünde / und alle Flüche / die in dem Gesetz Moysis und den Propheten geschrieben seyn / und bleiben über mir ewiglich / und gebe mich GOTT in Verfluchung zu einem Schand-Zeichen allem seinem Volck / Amen.

14. *Juramentum Testium.*

IHr sollet geloben und schwören einen Eyd zu GOtt / daß ihr in der gantzen Sachen zwischen N. und N. wollet sagen vor beyde Partheyen / keiner zu Lieb noch zu Leid / die Wahrheit / so Euch davon wissend / ihr besinnen und befragt werdet / und das nicht lassen / um keine Gabe / Geschenck / Nutz / Gunst / Haß / Freundschafft / Forcht oder anders / wie Menschen Sinne das erdencken möchten / ohne Gefehrde.

15. Der

15. Der Eyd/ den ein Artzt/ Barbierer/ oder anderer Kunst-erfahrner schwöret.

IHr sollet angeloben und schwören einen leiblichen Eyd zu GOtt/ daß ihr in dieser Sachen/ darum ihr erfordert und befragt/ so viel ihr auß Erfahrung Euerer Kunst gelernet/ und mit Euern leiblichen Sinnen innen worden und erkündet habt/ niemand zu Lieb noch zu Leid/ weder um Neid/ Haß/ Gabe oder Gunst/ sondern allein zu Beförderung der Gerechtigkeit/ und wie ihr die Gestalt des Schadens und der Sachen eingenommen habt und befindet/ die Wahrheit sagen wollet/ und daß ihr glaubet/ daß deme also seye/ alles ohne Gefehrde.

16. Der Adjuncten Eyd.

DIe Adjuncten sollen dem Commissario geloben und schwören/ daß Sie neben Ihme Commissario, die von N. in dieser Sachen ernente Zeugen mit Fleiß verhören/ da sie der Zeugen Außsage auch beschrei-

beschreiben und eigene Protocolla halten werden/ dieselbige den Commissarium, nach vollendeter Zeugen-Verhör verpitschieren lassen/ Ihme nach Verfertigung des Examinis dasselbige auß Ihren Protocollis collationiren helffen/ der Zeugen Außsage/ biß dieselbige Gerichtlich eröffnet/ in geheim halten/ und niemand zu wissen thun/ oder Abschrifft mittheilen wollen.

17. *Juramentum Paupertatis.*

Ihr sollet geloben und schwören einen leiblichen Eyd zu GOtt/ daß ihr so arm seyd/ auch an liegender oder fahrender Haab noch Schulden nicht vermöget/ daß ihr die Hoffgerichts-Cantzley um nothdürfftige Brieffe/ noch Euern Rednern und Procuratoren auch Advocaten bezahlen oder belohnen möget/ daß ihr auch darum Euer Haab und Gut gefährlicher Weise nicht veräussert/ oder vergeben habt/ und so ihr Euere Sach mit Recht erhalten/ oder sonst zu besserem Vermögen kommen werdet/ daß ihr alsdann jedem nach seiner Gebühr Bezahlung und Ausrichtung thun wollet. Alles getreulich und ohne Gefehrde.

18. Der

18. Der Eyd Appellationis ans Käyserliche Cammer-Gericht / vermög des Käyserlichen Privilegii de non appellando.

PRo Procuratore Appellantis vel Appellantium, si sint personæ illustres, sonsten sollen Sie den Eyd in Person abzulegen schuldig seyn.

Ihr sollet in Euers Principaln Seele / vermög vorbrachten Gewalts / geloben und schwören einen leiblichen Eyd zu GOtt / daß die Sache und Beschwerde / davon Euer Principal appellirt / seines Wissens und Verstands / nicht unter / auch nicht auff / sondern über ein tausend Gold-Gülden Reinisch Hauptsummlich werth seye / und daß Euer Principal von der ergangener Urtheil oder Spruch nicht gefährlich / oder seine Widerpart an seiner Gerechtigkeit zu verhindern oder zu verlängern / oder einiges Wegs umzutreiben und auszumatten / appelliret / oder derselbigen appellation anzuhangen begehret / sondern daß Er Euer Principal nicht anders wisse / verstehe oder glaube / dann

dann daß Er eine gerechte Sache habe/ auch derohalben/ nach Satzung der Rechten/ seine Gerechtigkeit zu beschirmen/ zu appelliren/ und weiter Recht zu suchen/ nothdürfftig seye: Daß Er auch derselbigen appellation, ob Er mit seiner Wider-Parth gütlich nicht vertragen würde/ forderlich/ nach seinem besten Vermögen/ und in der zurecht gesetzten Zeit nachkommen/ und die prosequiren wolle/ und darauff seinem Wider-Parth oder Appellaten um sein behalten Recht/ so Er erlangt hat/ auch Kosten und Schaden/ die Er deßhalben empfähet/ und Ihme mit Recht zuerkant seyn oder werden/ so Er Euer Principal im Rechten der Sachen verlustig/ oder derselben die gemeldte Zeit nicht nachkommen würde/ alles ablegen/ und darfür gnug thun wolle/ alles treulich und ohne Gefehrde.

Wollen demnach Unsern nachgesetzten Regierungen/ Samt-Hoffgericht und Cantzleyen/ Ober- und Amtleuten/ Ober Schultheissen/ Renthmeistern/ Schultheissen/ Vögten/ auch Prælaten/ Ritter- und Landschafften/ Bürgermeister und Rath Adelichen und andern Gerichten/ wie auch

sonst

sonst insgemein allen und jeden Unsern Landsassen und Unterthanen / Schutzverwandten und Landsgesessenen Unserer Fürstenthumen / darzu gehörigen Graff- und Herrschafften / und allen denen / so darin zu handlen und zu rechten haben / alß welche wir alle an diese Ordnung verbunden haben wollen / hiermit ernstlich befohlen haben / daß Sie forthin nicht allein vor sich / solcher vorgesetzten Ordnung in allem gehörige und gehorsame Folge leisten / sondern daß auch Unser Samt-Hoffgericht / mittelst schuldiger fleißiger Auffsicht es dahin richte / damit von den Partheyen so wohl als Advocaten / Procuratoren und andern Hoffgerichts-Bedienten / solcher Ordnung allerdings gelebet und nachgesetzet werden möge.

Dessen in Urkund haben Wir Uns beyderseits eigenhändig unterschrieben / und Unser Fürstl. Insiegel hierauff drucken lassen / So geschehen den 5. Maji Anno 1673.

CARL. LUDWIG.

(L.S.) (L.S.)

Folget
das oben sub titul. XVI. §. 1. angezogene
Käyserliche
APPELLATIONS-PRIVILEGIUM,

Wie solches von Weyland der Römisch-Käyserl. Majest. Herrn FERDINAND dem Andern/ rc. Glorwürdigsten Andenckens/ erstmahls den 19. Septembr. Anno 1631. auff die Fürstl. Hessen-Darmstättische linie allein/ und hernacher von Weyland Dero Röm. Käys. Majest. Herrn FERDINAND dem Dritten rc. auch Glorwürdigsten Andenckens/ gleichfals auff die Fürstliche Hessen-Casselische linie den 26. Augusti, Anno 1650. allergnädigst ertheilt/ auch extendirt und verbessert worden.

WIr Ferdinand der Ander/ von GOttes Gnaden erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/

reich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kärnden/ zu Crain/ zu Lützemburg/ zu Württenberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrafe des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder- Lausnitz/ Gefürster Grafe zu Habßspurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und zu Görtz/ rc. Landgrafe in Elsas/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenau/ und zu Salins/ rc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich Römische Käyser und Könige/ offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß Uns der Hochgebohrne/ GEORG, Landgraff zu Hessen/ Graff zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn und Nidda/ rc. Unser Lieber Oheim und Fürst/ Unterthäniglichen fürgebracht/ und zu erkennen gegeben/ Ob wohl seine Liebden stracks nach erstem Antritt Dero Regierung/ biß auff diese gegenwärtige Stund/ Ihro gantz treulich und eyfferig angelegen seyn lassen/ daß einem jeden/ so wohl in seiner Liebden sonderbahren Regierungs-Cantzleyen/ als in Dero Hoff- und Ober-Appellation-Gerich-

ten/ und ins gemein in allen Judiciis, bey denen Seine Liebden interessirt seyen/ die heilsame Gerechtigkeit unpartheyisch und schleunig wiederfahren/ und sich niemand mit einigem Fug darwider zu beschwören haben möchte / wie solches Seiner Liebden bißhero gepflogene Handlungen Reichs- und Landkündig bezeugen thäten / welcher gestalt Sie Ihre Gerichts- und Raths-Collegia visitiren / mit Ordnungen und Gesetzen verbessern/ mit Adelichen und gelehrten tapffern Räthen und Beysitzern bestellen/ versorgen / erneuern / und an Ihrem Lands-Fürstlichen / zur Handhab- und Beförderung Rechtens und Gerechtigkeit allezeit geneigten/ beflissenen und begierigem Gemüth vorsetzlich nicht ermanglen / Sich auch von solchem nützlichen Werck / weder Unkosten noch Mühe abhalten lassen / und noch ferner darin müglichen Fleisses fortzufahren entschlossen wären/ und ob sichs zutrüge / daß jemand vermeinte durch die / in Seiner Liebden Fürstenthum / Graff- und Herrschafften / Landen und Gebieth befindliche erste instantias gravirt zu seyn / demselben auff alle Fäll/ so weit Er befugt / in Deroselben weiter haben-

den

den Gericht-Stellen oder instantien geholffen werden könte / also / daß ein jeder an Seiner Liebden Cantzleyen / oder Hoff- und Ober-Appellation-Gerichten sich schleunigen unpartheylichen Rechtens wohl erhohlen möchte: Ob auch wohl das remedium appellationis denjenigen / so etwa übereilet und durch Unwissenheit oder Partheylichkeit des Richters beschwert worden / zu Trost und Frommen heilsamlich zugelassen und verordnet sey: So gebe es doch die tägliche Erfahrung / daß viele freventliche / ohnbegründete / muthwillige Appellationes, so allein zu Verlängerung und Auffzug der Sachen / auch zu mercklichen Schaden und Gefährde / des obgesiegten rechthabenden Theils angesehen / von unruhigen haderhafften Leuten / zuweilen auch wohl in gar geringschätzigen liederlichen Sachen / vorgenommen / und neben Stopff- und Hemmung der lieben Justitien viel unnöthige schwere Unkosten / mit vieler Leute äusserstem Verderben angewendet / und profundirt würden / deme dann in etwas zu begegnen / Weiland Unser Hochgeehrter Vetter und Vorfahr am Reich / Käyser MAXIMILIAN der

Andere/ Christmildesten Angedenckens/ aus jetzo erwehnten/ und andern Ursachen/ unterm dato Wien/ den Vierten Aprilis, Fünffzehenhundert und Drey und Siebentzigsten Jahrs/ Weiland Landgraff **Wilhelms/ Ludwigs/ Philippsen** und **Georgens** zu Hessen L. L. L. W. Gebrüdern/ ein PRIVILEGIUM ertheilen lassen/ so dahin gestelt/ daß hinfüro von gedachter Landgraffen zu Hessen Landsassen/ Dienern/ Unterthanen und Verwanten/ Hoch- und Niedern Stands-Personen/ von keinem Bey- oder End-Urtheil/ Erkäntnüß oder Decreten/ so an Ihren Hoff-Cantzley und Ober-Appellation-Gerichten außgesprochen und eröffnet worden/ in Sachen/ da die Klag und Haupt-Sach nicht über Sechshundert Gülden/ Rheinisch in Gold/ oder darunter werth seye/ an das Käyser- oder Königliche Hoff- oder Cammer-Gericht nicht appellirt/ supplicirt/ oder reducirt/ sondern vollnzogen werden sollen/ alles nach Besag erwehntes Privilegii. Sintemahl aber obbenantes Landgraff GEORGENS zu Hessen Liebden befinden thäten/ und von den Ihrigen vielfältig berichtet würden/ daß

viel

viel Ihrer Landsassen und Unterthanen/ wann etwa Ihre / bey denselben Cantzleyen/ Hoff- oder Ober-Appellation-Gerichten abgeurtheilte Sachen/ um ein geringers höher/ als obgemeldte Sechshundert Gold-Gülden sich belauffen/ darvon an Unser Käyserlich Hoff-oder Cammer-Gericht zu Speyr/ zu Ihrem selbst eigenen/ und Ihres Wider-Theils verderblichen Schaden zu appelliren sich unterfangen und gelüsten liessen/ darum und solchem Unwesen zeitlich zu remediren und abzuhelffen/ Uns vorgenantes Landgraff GEORGENS zu Hessen Lbd. unterthänig angeruffen und gebetten/ daß wir obermeldtes von Käyser MAXIMILIANO dem Andern rührendes PRIVILEGIUM noch ferner zu extendiren und zu verbessern/ auch Ihro hierinn mit Unserer Käyserlichen Hülff/ und Versehung genädiglich zu erscheinen geruhen wolten.

Wann Wir dann gnädigst angesehen/ solche Seiner Liebden ziemliche und demüthige Bitt/ auch die getreue/ angenehme/ wohlerspriesliche und nützliche Dienste/ welche Uns Deroselben Vor-Eltern/und Seine Landgraff GEOR-

GEORGENS zu Hessen Liebden selbsten / zu Kriegs- und Friedens-Zeiten / in mehr Wege offt williglich erzeigt und erwiesen haben / und hinführo nicht weniger zu thun sich unterthänigst erbiethen / auch wohl thun können und mögen; Insonderheit aber dabey erwogen / daß dieses zu schleuniger Fortsetz- und Beförderung der heylsamen justitz / Rechtens und Billichkeit / auch zu Verhütung vieler der Partheyen Beschwehrung / so Ihnen durch die langwührige und verzügliche Rechtfertigungen gemeiniglich zuzuwachsen pflegen / gereiche und vornemlich angesehen seye: Als haben Wir dem allem nach / mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath / und rechtem Wissen / obgedachtem Unserm lieben Oheimen und Fürsten / Landgraff GEORGEN zu Hessen / und Seiner Liebden Erben und Nachkommen Regierenden Fürsten zu Hessen / Darmstättischer Linien / diese besondere Gnad gethan / und nicht allein vorbestimmtes Weyland Käysers MAXIMILIANI des Andern PRIVILEGIUM alles seines Inhalts bestettiget / sondern auch die Summam der Sechshundert Gold-Gülden / darauff Dero-

selben

selben Vorfahren Landgraffen zu Hessen/ und Sie die nachkommende Landgraffen obverstandener massen befreyet/ noch weiter/ und nemlich auf ein tausend Gold-Gülden genädiglich extendirt/erweitert und erhöhet; Thuen das/ geben und extendiren und erweitern solches auch von Römischer Käyserlicher Macht Vollkommenheit/ für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Reich Römische Käyser und Könige/ hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs/ und meynen/ordnen/ setzen und wollen/ von Deroselben Unserer Käyserlichen Macht/ daß man hinführo zu ewigen Tagen/ von gedachtem Landgraff GEORGEN, und Seiner Liebden Nachkommen/ Regierenden Fürsten zu Hessen/ oder auch von Seiner Liebden und Dero Nachkommen/ jetzigen oder künfftigen/ allein oder in Gemeinschafft habenden Cantzleyen/ Hoff- oder Ober-appellation-Gerichten gantz niemand ausgenommen/ wer der auch immer seyn/ und an denselben Gerichten zu schaffen haben möchte/ der sey gleich heimisch oder fremd/ hohen oder niedern Stands/ Landsaß/ Diener/ Unterthan oder nicht/ von kei-

nem Bey- oder End-Urtheil / Erkäntnüs oder decret, so von seiner Ld. oder andern Dero Eigenen- und Samt-Gerichten ausgesprochen und eröffnet würd / in Sachen / da die Klag- und Haupt-Sach nicht über ein tausend Gülden / Rheinisch in Gold / oder dieselbe Summa oder darunter werth wäre / weder an Uns / Unser und Unserer Nachkommen am Reich Käyserlich- oder Königlich- Hoff- oder Cammer-Gericht / oder wohin das sonsten immer seyn möchte / nicht appelliren / suppliciren / noch reduciren sollen noch mögen / gantz in keine Weiß oder Wege / sondern dieselbe Urtheil Erkäntnüß und decret, so nicht über ein tausend Gold-Gülden / hauptsächlicher / oder hauptsummlicher Klage besagen / gantz kräfftig und mächtig seyn / stet und fest bleiben / und darauff an genantes Unsers lieben Oheimen und Fürsten / Landgraff GEORGENS zu Hessen / und seiner Liebden Nachkommender Regierender Fürsten zu Hessen / Cantzleyen / auch Hoff- und Ober-appellations-Gerichten vollführt und exequirt werden / wie sich nach Ordnung solcher Gerichte gebührt / und ob darüber von einem oder mehr /

von einiger Urtheil / die nicht über ein tausend / sondern nur tausend Gold-Gülden / oder darunter betrifft / appellirt / supplicirt oder reducirt würde / welcher gestalt oder von wem das beschehe / und derselben appellation, supplication, oder reduction, nullität-Klage / oder einige andere Zugs / oder provocations-Mittel / wie die immer erdacht / oder genant werden / es sey gleich in Unsern Käyserlichen Rechten und des Reichs-Satzungen exprimiret oder nicht / von Unsern oder Unserer Nachkommen am Reich / Käyser-oder Königlichen Hoff-oder Cammer-Gerichten / aus Unwissenheit oder Vergessenheit angenommen würden; So setzen / ordnen und wollen Wir / jetzt als dann und dann als jetzt / daß doch solches gegenwärtiger Unserer Begnadigung und Freyheit unnachtheilig und unabbrüchig / und dieselbe appellation, reduction und supplication, und was darauf gehandelt oder vorgenommen würde / gantz kraftlos / untauglich und nichtig seyn solle / wie Wir dann alle und jede processe / so wider diß Unser privilegium von einigem Unserm oder Unserer Nachkommen am Reich / Käyser- oder Königli-

 chem

chem Gericht ausgiengen/ von obbestimmter Unserer Käyserlichen Macht Vollkommenheit/ auch aus rechtem Wissen und eigener Bewegnüß/ jetzo als dann/ und dann als jetzo/ für untauglich erkennen/ erklären/ auffheben/ cassiren/ und vernichten/ in der allerbesten Form und Maaß/ als Wir das thun können und mögen; So sollen auch obgenantes Landgraffen zu Hessen Lbd. Derer Erben und Nachkommen Macht und Gewalt haben/ sich berührter Unserer Freyheit und Begnadigung zu gebrauchen/ und solche Urtheil die also berührte Summam der ein tausend Gold-Gülden nicht übertrifft/ zu vollziehen/ und ferner wie sich rechtlicher und Ihrer Lbd. Cantzley-Hoff-oder revision-Gerichts-Ordnungen/ auch Landes-Gebrauch nach gebühret/ zu handlen und zu vollführen/ und sich die darwider ausgehende inhibitions-process nicht irren zu lassen/ auch dadurch wider Uns/ und Unsere Nachkommen am Reich Römische Käyser und Könige/ oder Unser und Ihr Käyser-oder Königlich-Hoff-oder Cammer-oder andere Unsere Gerichte/ keines Wegs mißhandelt haben/ von allermänniglich ungehindert:

Da

Da auch gleich jemand in Sachen / die über ein tausend Gold-Gülden Rheinisch treffen / und Unser und des Heiligen Reichs gemeine Recht und Ordnung im Reich das zugeben / von Unserm lieben Oheimen und Fürsten / Landgraff GEORGEN zu Hessen / oder seiner Liebden Erben und Nachkommen sonderbahren / oder in Gemeinschafft habenden Gerichten / an Uns / Unsere Nachkommen am Reich / und Unsere / oder Ihre Käyser- und Königliche Gerichte zu appelliren vermeinte / so soll doch einem jeden derselben appellanten aufferlegt und er schuldig seyn / in den nächsten dreyßig Tagen / vom Tag gefällter Urtheil anzurechnen / vor dem Richter à quo, einen Eyd zu erstatten und zu schwören / daß die Sach und Beschwerde / darvon er appelliret / seines Wissens und Verstands nicht unter / auch nicht auff / sondern über Tausend Gold-Gülden Rheinisch wohl werth und zu achten seye / und daß er von ergangenem Urtheil / oder Spruch nicht gefährlich / oder sein Widerpart an seiner Gerechtigkeit zu verhindern / oder zu verlängern / oder einiges Wegs umzutreiben und auszumatten /

appellirt / oder derselben appellation anzuhängen begehre / sondern / daß er nicht anderst wisse / verstehe / oder glaube / dann daß er eine gerechte Sach habe / auch derohalben nach Satzung der Rechten / seine Gerechtigkeit zu beschirmen / zu appelliren und weiter Recht zu suchen nothdürfftig sey / daß er auch derselben appellation, ob er mit seinem Widerpart gütlich nicht vertragen würde / forderlich nach seinem besten Vermögen / und in der zu Recht gesetzten Zeit / nachkommen / und die prosequiren wolle / und darauf seinem Widerpart oder appellaten / um sein behalten Recht / so er erlangt hat / auch Kosten und Schaden / die er deßhalben empfähet / und ihm mit Recht zuerkant seyn oder werden / so er der appellant der Sachen im Rechten verlustig / oder derselben die gemeldte Zeit nicht nachkommen würde / alles ablegen / und darfür gnug thun wolle.

Es soll auch stracks bey Leistung des Eyds der appellant dem appellaten vor dem Judice à quo mit Leuten oder Gütern gnugsame caution thun / oder da er solches mit gnugsamen Leuten oder Gütern nicht vermöchte / mit seinem Eyd / oder da der appellant gar zu sehr ver-

verdächtig/ oder die Sache gar zu wichtig und zu mißlich/ und des appellaten gäntzlicher Verderb darauf gestellt wäre/ mit Verhafftung seines Leibs versichern. Ob auch ein appellant durch Bürgen oder Güter allein zum Theil/ und aber nicht gnugsam oder vollkömlich vermöchte zu caviren/ derselbe soll nicht simpliciter zu nächstberührter juratorischer caution gelassen/ sondern zuforderst seinem Vermögen nach/ würcklich zu caviren schuldig seyn/ und alsdann allererst des übrigen halben in supplementum und zu Ergäntzung/ mit der Eydlichen caution gehöret und zugelassen werden.

Wann solches alles in vorbeschriebener Weiß beschehen/ alsdann und eher nicht/ soll der gethanen appellation (wofern anderst auch dieselbige Sach im Rechten/ und diesem PRIVILEGIO nach zu appelliren zulässig) deferirt und verhängt: Da aber der appellant in zehen Tagen nicht appellirt/ und in dreyßig Tagen (alles à die latæ sententiæ anzurechnen) das juramentum appellationis und die Leistung der caution würcklich nicht præstiret hätte/ auch da er solches zu thun willig gewesen/

und

und sich darzu gebührlich gestellt / und seinem Gegentheil solches zu sehen und zu hören verkündet hätte / er durch den Richter à quo, daran nicht verhindert worden wäre / so soll die appellatio deserta, und die Urtheil voriger instantz zu Kräfften erwachsen seyn / nicht anderst / dann ob die Sach über ein tausend Gold-Gülden sich nicht belauffen hätte / und stracks dahin inappellabilis gewesen wäre.

Ferner / und demnach Uns auch obbemeldtes Landgraff GEORGENS zu Hessen Ld. zu erkennen geben / daß sich nicht weniger zutrüge / daß unruhige Partheyen nicht allein von Seiner Ld. Hoffgericht an Ihr revisorium oder Ober-appellations-Gericht appelliren / auch wann die Sachen an dem revision-Gericht fürgenommen / die Partheyen mit Ihrer fernern Nothdurfft / Handlung und Gegenhandlung überflüßig gehört / und endlich unpartheyisch Recht ausgesprochen worden / daß sie jedoch nur zu Umtrieb und Auffhalt der Sachen / alsdann erst auch an Unser Käyserl. Reichs-Hoff-oder Cammer-Gericht provociren / und die Rechtfertigung zur Unsterblichkeit zu bringen sich befleißigen / welches dann vielen hochschädlichst / und vielen

zu

zu mercklichen Beschwerden gereichen thäte/ da Ihnen doch bevorstünde von seiner Liebden Hoffgericht/ entweder so bald an Unser Käyserl. Hoff-oder Cammer-Gericht/ oder an solche Fürstliche Heßische Ober-appellation- oder revision- Gericht sich zu beruffen/ und darum zu Verhütung dieser schädlichen instantz-multiplication, um genädigste Käyserl. declaration angesucht und gebeten: Hierum und in Ansehung solcher darbey vorgebrachter Umständen; So erklären Wir Uns hierinn/ von obbemeldter Unserer Käyserlichen Macht Vollkommenheit/ für Uns/ und Unsere Nachkommen am Reich nicht weniger dahin gnädigst/ in Krafft dieses Brieffs/ und meynen/ setzen und wollen/ daß nun hinführo auch in Sachen/ so von Seiner Ld. Hoffgericht an Seiner Ld. revision-oder Ober-appellation-Gericht gebracht/ und die appellation daselbst erörtert würde/ es dabey (doch allein im Fall beede Theil in solch judicium revisorium consentirt hätten) allerdings verbleiben/ und keinem Theil/ an Uns/ oder Unser Nachkommen im Reich Käyserl. Hoff-oder Cammer-Gericht weiter zu appelliren nicht gestattet/

tet / noch zugelassen / weniger die appellation angenommen / oder einige process darin erkant werden sollen; Das meynen Wir ernstlich: Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyherrn / Rittern / Knechten / Lands-Hauptleuten / Land-Marschalcken / Land-Vögten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amt-Leuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden / und sonderlich allen und jeden Hoffrichtern / Landrichtern / Freygraffen / Stulherrn / Freyschöpffen / Centrichtern / Westphälischen und andern Richtern und Urtheil-Sprechern / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / zuforderst aber Unserm Käyserlichen / und Unserer Nachkommen am Reich Hoff- und Cammer-Gericht / ernst- und vestiglich mit diesem Brieffe / und wollen / daß sie gedachten Unsern Fürsten und Oheimen / Landgraff GEORGEN zu Hessen / Seiner Ld. Erben und Nachkommen an dieser Unserer Käyserlichen Gnad und Freyheit / ex-

tensi-

tension und declaration, damit Wir Sie/ wie vorstehet/ begabt und versehen haben/ nicht hindern noch irren/ sondern sie gäntzlich dabey bleiben/ und deren geruhiglich gebrauchen und geniessen lassen/ und hierwider nicht thun/ noch des jemands andern zu thun gestatten/ in keine Weise noch Wege/ als lieb einem jeden sey/ Unser und des Reichs schwere Ungenad und Straff/ und darzu eine pœn, nemlich ein Hundert Marck Löthiges Goldes zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thäte/ Uns halb in Unser und des Reichs Cammer/ den andern halben Theil offt ernantem Landgraff GEORGEN zu Hessen/ seiner Liebden Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen/ verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Käyserl. anhangenden Insiegel: Der geben ist zu Ebersdorff/ den neunzehenden Monaths-Tag Septembris, nach Christi Unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburt/ Sechszehenhundert und im Ein und Dreyssigsten/ Unserer Reiche/ des Römischen im Dreyzehenden/ des Hungarischen

im Vierzehenden / und des Böheimischen im Funffzehenden Jahren.

Ferdinand.

Vt.
Peter Heinrich von Stralendorff.

Admandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
M. Arnoldin von Clarstein.

Zweytes Käyserl. PRIVILEGIVM.

WIr Ferdinand der Dritte / von GOttes Gnaden erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärnden / zu Crain / zu Lützemburg / zu Würtenberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder- Lausnitz / Gefürster Grafe zu Habßburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / 2c. Landgrafe in Elsas / Herr auff der Windischen Marck /

Marck / zu Portenau / und zu Salins / ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich Römische Käyser und Könige / offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns der Hochgebohrne / WILHELM, Landgraff zu Hessen / Graff zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn und Nidda / ꝛc. Unser Lieber Oheim und Fürst / unterthäniglich fürgebracht / und zu erkennen gegeben / welcher gestalt Weyland Unser in GOtt ruhender Hochgeehrter Herr Vatter und Vorfahr am Reich / Käyser Ferdinand der Ander Christmildester Gedächtnüß / dem auch Hochgebohrnen Georgen Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Isenburg und Büdingen / Unserm lieben Oheim und Fürsten / das von Weyland Unserm hochgeehrten Vettern und Vorfahren am Reich Käyser Maximilian dem Andern hochlöblichen Angedenckens Weyland Landgraff Wilhelms / Ludwigs / Philipsen und Georgens Gebrüdern zu Hessen L. L. L. Lbd. unterm dato Wien den 4. Aprilis des funffzehenhundert und drey und siebenzigsten Jahrs ertheilte appellations-privilegium unterm

term dato Ebersdorff den 19. Monatstag Septembr. anno 1631. aus erheblichen Ursachen allergnädigst extendirt und verbessert/ daß hinführo von Sr. Landgraff Georgens zu Hessen Ld. und Dero Erben und Nachkommen Regierenden Fürsten zu Hessen/ Darmstättischer linien, oder auch von Seiner Lbd. und Dero Nachkommen jetzigen oder künfftigen/ allein oder in Gemeinschafft habenden Cantzleyen/ Hoff- und Ober-appellations-Gerichten von keinem Bey- oder End-Urtheil/ Erkäntnüß oder Decret weder an Uns/ Unser und Unser Nachkommen am Reich/ Käyser- oder Königlich-Hoff- oder Cammer-Gericht appellirt noch die appellatio angenommen werden solte/es besage dann die Klage und Hauptsach über ein tausend Goldgülden/ und seye auch im übrigen solchem neuen erhöheten appellations-privilegio ratione formalium & solennium, wie dieselbe darin mit mehrerm enthalten/ vor dem appellirenden Theil coram judice à quo ein Gnügen geschehen/ alles mehrern Inhalts solches Käyserlichen privilegii.

Wiewol dann besagtes erhöhetes privilegium von obgedachtem Unserm lieben Oheimen und Fürsten/ Landgraff GEORGEN

zu Hessen und Seiner Ld. Cantzleyen auch Samt-Hoff-Revisions-Gerichten ihres Theils biß dahero in den appellations-Sachen observirt worden / und ins künfftig noch ferner observirt werden müsse / hingegen aber Sr. Landgraff WILHELMS zu Hessen Ld. alß regierender Fürst in der Fürstl. Hessen Casselischen Linien mit dergleichen Privilegio noch nicht versehen / sondern daß obangezogene alte von Weyland Käyser Maximilian dem Andern Christmildester Gedächtnüß ertheilte Privilegium, so auff 600. Goldfl. gerichtet / in Ihren Cantzleyen und Gerichten annoch gebrauchet und demselben nachgegangen würde. Nachdem aber bey nunmehr wieder erlangter innerlichen Beruhigung und guter Vertraulichkeit des Fürstl. Samt-Hauses Hessen Ihre Landgraff WILHELMS und Landgraff GEORGENS L. Ld. alß die beyde regierende Fürsten zu Hessen / Casselischer und Darmstättischer linien, dero Samt-Hoff- und Ober-appellations- oder revisions-Gericht zu Marpurg wieder anzurichten / und männiglich / so daselbst sich Rechtens zu erholen willens und benöthiget seye / schleunige und unpartheyische Justitz wiederfahren zu lassen / sich verali-

verglichen/ auch solche beyde corpora, alß die vornehmste Obergerichte des Samt-Fürstenthums Hessen und darzu gehörigen Graff- und Herrschafften/ mit ansehnlichen erfahrnen und dapffern subjectis, Adelich und gelährter Räthe und Assessoren besetzet/ so hätten Ihre Ld. Ld. darbeneben auch dieses zu Bedacht und Gemüth gezogen/ daß die schleunige administratio der lieben Justitz um so viel mehrers befördert/ auch alles im Fürstl. Samt-Hauß Hessen in desto bessere harmonie, Gleichförmigkeit und Verständnüß gebracht und gesetzt werden könte/ wann Wir zu solchem Ende oberwehntes erhöhetes Käyserl. PRIVILEGIUM appellationis, auff Seiner obged. Landgraff WILHELMS zu Hessen Ld. und Dero Erben und Nachkommen/ regierende Fürsten zu Hessen Casselischer linien aus Käyserl. Gnaden auch zu extendiren und zu ertheilen geruheten/ damit also auch ratione summæ appellabilis nicht allein an erwehnten Heßischen Samt-Gerichten der stylus und forma judicii in gute harmonie und Ordnung gebracht/ und männiglich schleuniges und unpartheyisches Recht mitgetheilet/ hingegen aber alle discrepantz Unordnung und Widerwärtigkeit/ wel-

che

che sonsten wegen Ungleichheit der Heßischen appellations-privilegien nothwendig erfolgen und zu nicht geringer Verwirrung und Hinderniß so wohl der Appellanten als der Richter selbsten / zumaln alsdann / da in einer Sache consortes litis welche zum Theil in Hessen Casselischen und andern Theils in Hessen Darmstättischen territorio gesessen / vorhanden / und sich der appellation gebrauchen wolten / unausbleiblich gereichen würde / abgewendet / und deßwegen so wohl Adeliche als andere Partheyen in keine unnöthige Weiterung / Schaden und Nachtheil geführt / sondern auch über das alle freventliche unbegründete und muthwillige appellationes, so der täglichen Erfahrung nach allein zu Verlängerung und Auffzug der Sachen / auch zu mercklichem Schaden und Gefehrde des obgesiegten Recht habenden Theils / ja auch zu der Appellanten selbst eigenen eussersten Verderben von unruhigen haderhafften Leuten / Landsassen und Unterthanen / zumal / wann die abgeurtheilte Sachen um ein geringes höher als obgemeldte 600. Goldfl. sich belauffen thäten / offtmals vorgenommen würden / um so viel desto mehr verhütet und

abgeschnitten werden möchten. Darum dann Uns vorgenantes Landgraff WILHELMS zu Hessen Ld. unterthänig angeruffen und gebeten/ daß Wir obbemeldtes Ihr von Käyser MAXIMILIAN dem Andern herrührendes privilegium nach dem Inhalt des obbesagten von Weyland Unserm hochgeehrten Herrn Vattern und Vorfahren am Reich/ Käyser Ferdinand dem Andern hochlöbl. Gedächtnüß mehr obgedachtes Landgraff GEORGENS zu Hessen Lbd. ertheilten privilegii zu extendiren und zu verbessern/ auch Ihro hierinn mit Unserer Käyserlichen Hülff/ und Versehung gnädiglich zu erscheinen geruhen wolten.

Wann Wir dann gnädigst angesehen/ solche Sr. Lbd. ziemliche und demüthige Bitt/ auch die getreue/ angenehme und nützliche Dienste/ welche Unsern Vorfahren und dem H. Röm. Reich/ Sr. Landgraff WILHELMS zu Hessen Lbd. Vor-Eltern in mehr Wege offt williglich erzeigt und erwiesen haben/ und Uns Sr. Lbd. hinführo nicht weniger zu thun sich unterthänigst erbietet/ auch wohl thun kan und mag; Insonderheit aber dabey erwogen/ daß dieses zu schleuniger Fortsetz- und Beförderung

rung der heilsamen justitz Rechtens und Billichkeit/ auch zu Verhütung vieler der Partheyen Beschwehrung/ so Ihnen durch die langwürige und verzügliche Rechtfertigungen gemeiniglich zuzuwachsen pflegen/ bevorab auch zu obberührter Gleichförmigkeit der Heßischen Gerichten in den appellations-Sachen gereiche/ und vornemlich angesehen seye.

Als haben Wir deme allem nach/ mit wohl bedachtem Muth/ gutem zeitlichen Rath und rechtem Wissen obgedachtem Unserm lieben Oheimen und Fürsten/ Landgraff WILHELMEN zu Hessen/ und Sr. Lbd. Erben und Nachkommen regierenden Fürsten zu Hessen/ Casselischer Linien/ diese besondere Gnad gethan/ und nicht allein vorbestimmtes Weyland Käysers Maximilian des Andern PRIVILEGIUM alles seines Inhalts bestettiget/ sondern auch die summam der sechshundert Gold-Gülden/ darauf Deroselben Vorfahren Landgraffen zu Hessen/ und Sie die nachkommenden Landgraffen obverstandener massen befreyet/ noch weiter/ und nemlich auf ein tausend Goldfl. genädiglich extendirt/ erweitert und erhöhet/ thun das/ geben und exten-

 diren

diren und erweitern solches auch von Röm. Käyserl. Macht Vollkommenheit / für Uns und Unsere Nachkommen am Heil. Reich / Römische Käyser und Könige hiermit wissentlich in Krafft dieses Brieffs / und meynen / ordnen / setzen und wollen von Deroselben Unserer Käyserl. Macht / daß man hinführo zu ewigen Tagen von gedachtem Landgraff WILHELM und Sr. Lbd. Nachkommen regierenden Fürsten zu Hessen / oder auch von Sr. Lbd. und Dero Nachkommen jetzigen oder künfftigen / allein oder in Gemeinschafft habenden Cantzleyen / Hoff-oder Ober-appellation-Gerichten gantz Niemand ausgenommen / wer der auch immer seye / und an denselben Gerichten zu schaffen haben möchte / der sey gleich heimisch oder frembd / hohen oder niedern Stands / Landsaß / Diener / Unterthan oder nicht / von keinem Bey-oder End-Urtheil / Erkäntnüß oder decret, so von Sr. Lbd. oder andern Dero Eigenen-und Samt-Gerichten ausgesprochen und eröffnet wird / in Sachen da die Klag-und Haupt-Sach nicht über ein tausend fl. Rheinisch in Gold / oder dieselbe Summa oder darunter werth wäre / weder an Uns / Unser und

Unserer

Unserer Nachkommen am Reich/ Käyserlich- oder Königlich-Hoff-oder Cammer-Gericht/ oder wohin das sonsten immer seyn möchte/ nicht appelliren / suppliciren noch reduciren sollen noch mögen/ in gantz keine Weiß oder Wege/ sondern dieselbe Urtheil/ Erkäntnüß und decret, so nicht über 1000. Goldfl. hauptsächlicher / oder hauptsummlicher Klage besagen / gantz kräfftig und mächtig seyn / stet und fest bleiben/ und darauf an genantes/ Unsers lieben Oheimen und Fürsten/ Landgraff WILHELMS zu Hessen und Sr. Lbd. nachkommender regierender Fürsten zu Hessen Cantzleyen / auch Hoff- und Ober-appellation- Gerichten vollführet und exequirt werden/ wie sich nach Ordnung solcher Gerichte gebührt/ und ob darüber von einem oder mehr von einiger Urtheil / die nicht über 1000. sondern nur 1000. Goldfl. oder darunter betrifft/ appellirt/ supplicirt / reducirt oder revision gebeten würde / welcher gestalt und von wem das beschehe/ und derselben appellation, supplication, reduction, revision oder nullität-Klage / oder einige andere Zugs- oder provocations-Mittel / wie die immer er-

dacht / oder genant werden / es sey gleich in Unsern Käyserlichen Rechten und der Reichs-Satzung exprimirt / oder nicht / von Unsern oder Unserer Nachkommen am Reich / Käyser- oder Königlichen- Hoff- oder Cammer- Gerichten / aus Unwissen- oder Vergessenheit angenommen würden; So setzen / ordnen und wollen Wir / jetzt als dann und dann als jetzt / daß doch solches gegenwärtiger Unserer Begnadigung und Freyheit unnachtheilig und unabbrüchig / und dieselbe appellation, reduction und supplication, und was darauf gehandelt oder vorgenommen würde / gantz krafftlos / untauglich und nichtig seyn solle / wie Wir dann alle und jede process, so wider diß Unser Privilegium von einigen Unsern oder Unserer Nachkommen am Reich / Käyser- oder Königlichen Gericht ausgiengen / von obbestimter Unser Käyserl. Macht Vollkommenheit / auch aus rechtem Wissen und eigner Bewegniß jetzo als dann und dann als jetzt / für untauglich erkennen / erklären / aufheben / cassiren und vernichten in der allerbesten Form und Maß / als Wir das thun können und mögen.

So

So sollen auch obgenantes Landgraff WILHELMS zu Hessen Lbd. Derer Erben und Nachkommen Macht und Gewalt haben/ sich berührter Unserer Freyheit und Begnadigung zu gebrauchen/ und solche Urtheil/ die also berührte Summa der 1000. Goldfl. nicht übertrifft/ zu vollziehen/ und ferner/ wie sich Rechtlicher und Ihrer Lbd. Cantzley-Hoff-oder revision-Gerichts-Ordnungen/ auch Lands-Gebrauch nach gebührt/ zu handlen/ und zu vollführen/ und sich die darwider ausgehende inhibitions-process nicht irren zu lassen/ auch dadurch wider Uns und Unsere Nachkommen am Reich/ Römische Käyser und Könige/ oder Unser und Ihr Käyser-oder Königlich-Hoff-oder Cammer-oder andere Unsere Gerichte keines Weges mißhandelt haben/ von allermänniglich unverhindert.

Da auch gleich jemand in Sachen/ die über ein tausend Goldfl. Rheinisch treffen/ und Unser und des Heil. Reichs gemeine Recht und Ordnung im Reich das zugeben/ von Unserm lieben Oheimen und Fürsten/ Landgraff WILHELMEN zu Hessen/ oder Sr. Lbd. Erben und Nachkommen sonderbahren oder in

Gemein-

Gemeinschafft habenden Gerichten an Uns Unsere Nachkommen am Reich / und Unsere / oder Ihre Käyserl. und Königliche Gerichte zu appelliren oder provociren vermeinte / so soll doch einem jeden derselben appellanten aufferlegt und er schuldig seyn / in den nächsten dreyßig Tagen / von Tag gefällter Urtheil anzurechnen / vor dem Richter à quo einen Eyd zu erstatten und zu schwören / daß die Sache und Beschwerde / davon er appellire seines Wissen und Verstands nicht unter / auch nicht auf / sondern über tausend Goldfl. Rheinisch wohl werth und zu achten sey / und daß er von ergangenem Urtheil oder Spruch nicht gefährlich / oder seine Widerpart an seiner Gerechtigkeit zu verhindern oder zu verlängern / oder einiges Weges umzutreiben und auszumatten appellirt / oder derselben appellation anzuhängen begehre / sondern daß er nicht anders wisse / verstehe oder glaube / dann daß er eine gerechte Sache habe / auch derohalben nach Satzung der Recht seine Gerechtigkeit zu beschirmen / zu appelliren und weiter Recht zu suchen nothdürfftig seye / daß er auch derselben appellation, ob er mit seiner Widerpart

gut-

gütlich nicht vertragen würde / fürderlich nach seinem besten Vermögen und in der zu Recht gesetzten Zeit nachkommen / und die prosequiren wolle / und darauff seiner Widerpart oder appellaten um sein behalten Recht / so er erlangt hat / auch Kosten und Schaden / die er deßhalben empfähet / und Jhme mit Recht zuerkant seyn oder werden / so er der appellant im Rechten der Sachen verlustig / oder derselben die gemeldte Zeit nicht nachkommen würde / alles ablegen / und dafür gnug thun wolle.

Es soll auch stracks bey Leistung des Eyds der appellant dem appellaten vor dem Judice à quo mit Leuten oder Gut gnugsame caution thun / oder da er solches mit gnugsamen Leuten oder Gütern nicht vermöchte / mit seinem Eyd / oder da der appellant gar zu sehr verdächtig / oder die Sache gar zu wichtig und zu mißlich / und des appellaten gäntzlicher Verderb darauff gestellt wäre / mit Verhafftung seines Leibs versichern.

Ob auch ein appellant durch Bürgen oder Güter allein zum Theil / und aber nicht gnug-

sam

sam oder vollkömmlich vermöchte zu caviren/ derselbe soll nicht simpliciter zu nächstberührter juratorischer caution gelassen/ sondern zuforderst seinem Vermögen nach würcklich zu caviren schuldig seyn/ und alsdann allererst des übrigen halben in supplementum und zu Ergäntzung mit der Eydlichen caution gehöret und zugelassen werden; Wann solches alles in vorbeschriebener Weiß beschehen/ alsdann und eher nicht soll der gethanen appellation (wofern anderst auch dieselbige Sache im Rechten und diesem privilegio zu appelliren zuläßig) deferirt und verhänget/ da aber der appellant in zehen Tagen nicht appellirt/ und in 30. Tagen (alles à die latæ sententiæ anzurechnen) das juramentum appellationis und die Leistung der caution würcklich nicht præstirt hätte/ auch da er solches zu thun willig gewesen/ und sich darzu gebührlich gestellt/ und seinem Gegentheil solches zu sehen und zu hören verkündet hätte/ er durch den Richter à quo daran nicht verhindert worden wäre/ so soll die appellatio deserta, und die Urtheil voriger instantz zu Kräfften erwachsen seyn/ nicht

anderst

anderst dann ob die Sach über 1000. Goldfl. sich nicht belauffen hätte / und stracks dahin inappellabilis gewesen wäre.

Ferner und demnach Uns auch obbemeldtes Landgraff WILHELMS zu Hessen Ld. zu erkennen geben / daß sich nicht weniger zutrüge / daß unruhige Partheyen nicht allein für Sr. Ld. Hoffgericht an Ihr revisorium oder Ober-appellations-Gericht appelliren / auch wann die Sachen an dem revision-Gericht vorgenommen / die Partheyen mit ihrer fernern Nothdurfft / Handlung und Gegenhandlung überflüßig gehört und endlich unpartheyisch Recht ausgesprochen worden / daß sie jedoch nur zu Umtrieb und Auffhalt der Sachen / alsdann erst auch an Unser Käyserl. Reichs-Hoff-oder Cammer-Gericht provociren und die Rechtfertigung zur Unsterblichkeit zu bringen sich befleißigen / welches dann vielen hochschädlichst / und vielen zu mercklichen Beschwerden gereichen thäte / da Ihnen doch bevor stünde / von Sr. Lbd. Hoffgericht entweder so bald an Unser Käyserl. Hoff-oder Cammer-Gericht / oder an solches Fürstl.

Heßische Ober-appellation- oder revision-Gericht sich zu beruffen/ und darum zu Verhütung dieser schädlichen instantz-multiplication um gnädigste Käyserl. declaration angesucht und gebeten.

Hierumen und in Ansehung solcher dabey vorgebrachter Umständen; So erklären wir Uns hierin von obbemeldter Unserer Käyserl. Macht Vollkommenheit/ für Uns und Unsere Nachkommen am Reich nicht weniger dahin gnädigst/ in Krafft dieses Brieffs/ und meynen/ setzen und wollen/ daß nun auch hinführo in Sachen/ so von Sr. Ld. Hoffgericht an Sr. Ld. revision- oder Ober-appellations-Gericht gebracht/ und die appellation daselbst erörtert würde/ es darbey (es haben beyde Theil entweder austrücklich darin gewilliget/ oder doch tacito consensu darzu sich verstanden/ wann nemlich der Appellat an offt besagtem Heßischen Samt-revision- oder appellation-Gericht sich ipso facto einliesse/ und weitere Handlung als in declinando judicium übete) allerdings verbleiben/ und keinem Theil an

Uns

Uns oder Unser Nachkommen im Reich / Kåyserlich-Hoff-oder Cammer-Gericht weiter zu appelliren nicht gestattet noch zugelassen / weniger die appellation angenommen / oder einige process darin erkant werden sollen; Das meynen Wir ernstlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist-und Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyherrn / Rittern / Knechten / Lands-Hauptleuten / Land-Marschalcken / Land-Vögten / Vitzdumben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Råthen / Bürgern / Gemeinden / und sonderlich allen und jeden Hoffrichtern / Landrichtern / Freygraffen / Stulherrn / Frey-Schöpffen / Zehendrichtern / Westphålischen und andern Richtern und Urtheilsprechern / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seyen / zuforderst aber Unsern Kåys. und Unserer Nachkommen am Reich Hoff-und Cammer-Gericht ernst-und vestiglich mit diesem Brieff und

 wollen /

wollen / daß sie gedachten Unsern Fürsten und Oheimen Landgraff WILHELMEN zu Hessen / Sr. Ld. Erben und Nachkommen an dieser Unser Käys. Gnad und Freyheit / extension und declaration, damit Wir Sie / wie vorstehet / begabt und versehen haben / nicht hindern noch irren / sondern Sie gäntzlich dabey bleiben und deren geruhiglich gebrauchen und geniessen lassen / und hierwider nicht thun / noch das jemands anders zu thun gestatten / in keine Weiß noch Wege / als lieb einem jeden sey / Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu eine pœn, nemlich ein hundert Marck Löthiges Golds zu vermeiden / die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil offternantem Landgraff WILHELMEN zu Hessen / Sr. Lbd. Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; Mit Urkünd dieses Brieffes besiegelt / mit Unserm Käyserl. anhangenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wien den 26. Monats-Tag Augusti,

nach

nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seligmachers Glorwürdigen Geburt im ſechzehenhundert und funfftzigſten / Unſerer Reiche / des Römiſchen im vierzehenden / des Hungariſchen im fünff und zwantzigſten und des Böhemiſchen im drey und zwantzigſten Jahr.

Ferdinand.

Vt.

Ferdinand Graff Khurtz.

Ad mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.
Wilhelm Schröder mpp.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fürstliche Heßische Erneuerte und verbesserte Marpurgische Samt-Hofgerichts-Ordnung

Marburg im Jahr 1726

4 J.germ. 155 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510469-3
VD18 14701200